

Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021

Wien, 14. Oktober 2020

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Entwicklung der österreichischen Wirtschaft	4
2.1 Wirtschaftliche Entwicklung (2019 bis 2021)	4
2.2 Entwicklungen am Finanzsektor	8
2.2.1 Langfristige Zinsen	9
2.2.2 Aktienmarkt	10
2.3 Bewertung durch Ratingagenturen	11
2.4 COVID-19: Qualitative Beschreibung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und ihrer Effekte	12
2.5 Aufbau- und Resilienzfähigkeit	16
3 Budgetäre Entwicklung (2019 bis 2021)	18
3.1 Budgetvollzug 2019	18
3.2 Budget 2020	19
3.3 Entwicklung der öffentlichen Haushalte 2021	21
3.4 Makroökonomische und budgetäre Prognosen im Einklang mit EU-Anforderungen ...	23
4 Umfassende Fiskalregeln	25
5 Tabellarischer Anhang	27
Tabellenverzeichnis	54
Abbildungsverzeichnis	55
Literatur-, Link- und Quellenverzeichnis	56

1 Einleitung

Gemäß Artikel 4(2) der Verordnung (EU) 473/2013 sind bis 15. Oktober jeden Jahres Übersichten über die Haushaltsplanung zu erstellen. Diese sollen den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Sie sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission (EK) und der Eurogruppe zu übermitteln.

Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 (Übersicht) folgt in Inhalt und Form den Vorgaben des „Two Pack Code of Conduct“, basiert auf den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010) der Statistik Austria (STAT) sowie eigenen Berechnungen und Einschätzungen des BMF und verwendet die Konjunkturprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom Oktober 2020.

2 Entwicklung der österreichischen Wirtschaft

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung (2019 bis 2021)

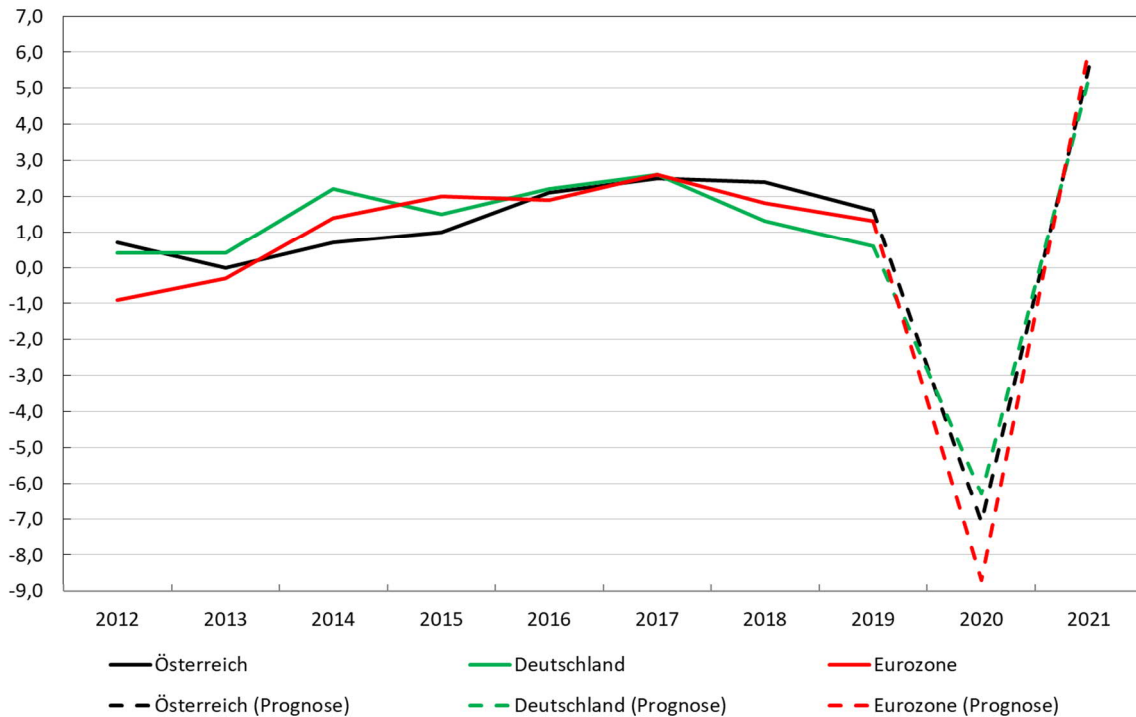
Im Jahr 2019 wuchs die österreichische Wirtschaft um real 1,4 %. Damit lag die reale Wachstumsrate unter dem Niveau von 2018 (+2,6 %) und 2017 (+2,4 %). Im Jahr 2019 trugen alle Nachfragekomponenten (exkl. Vorratsveränderungen/Nettozugang an Wertsachen) positiv zur Wachstumsrate bei, somit konnte das Wachstum als breit aufgestellt bezeichnet werden.

Die Anzahl aktiv Erwerbstätiger weitete sich im Jahr 2019 um etwa 61.000 Personen (+1,5 %) aus. Gleichzeitig erhöhte sich aber auch das Arbeitskräfteangebot um etwa 50.200 Personen. Im Ergebnis sank die Arbeitslosenquote (lt. Eurostat) um 0,4 Prozentpunkte auf 4,5 %.

Die Verbraucherpreise (VPI) stiegen in Österreich 2019 um 1,5 %. Die Inflationsrate lag damit unter den Werten der Jahre 2018 und 2017. Zum Rückgang des Preisanstieges von 2018 (2,0 %) auf 2019 (1,5 %) trug vor allem die Preisentwicklung bei den Treibstoffen bei. Hauptverantwortlich für den Preisanstieg 2019 waren Steigerungen bei den Kategorien Mieten, Betriebskosten, Bewirtungsdienstleistungen und elektrischer Strom.

Die Wachstumsrate des realen BIP Österreichs übertraf 2019 jene Deutschlands (0,6 %) und sie lag auch über der Wachstumsrate der Eurozone (1,3 %). Laut EK-Sommerprognose wird der wirtschaftliche Rückgang 2020 in Österreich schwächer ausfallen als im Eurozonen-Durchschnitt.

Abbildung 1: Wachstum des realen BIP (Österreich, Deutschland und die Eurozone)



Linke Skala: Veränderung des realen BIP gegenüber dem Vorjahr in Prozent

2020 und 2021: EK Sommerprognose, 2020

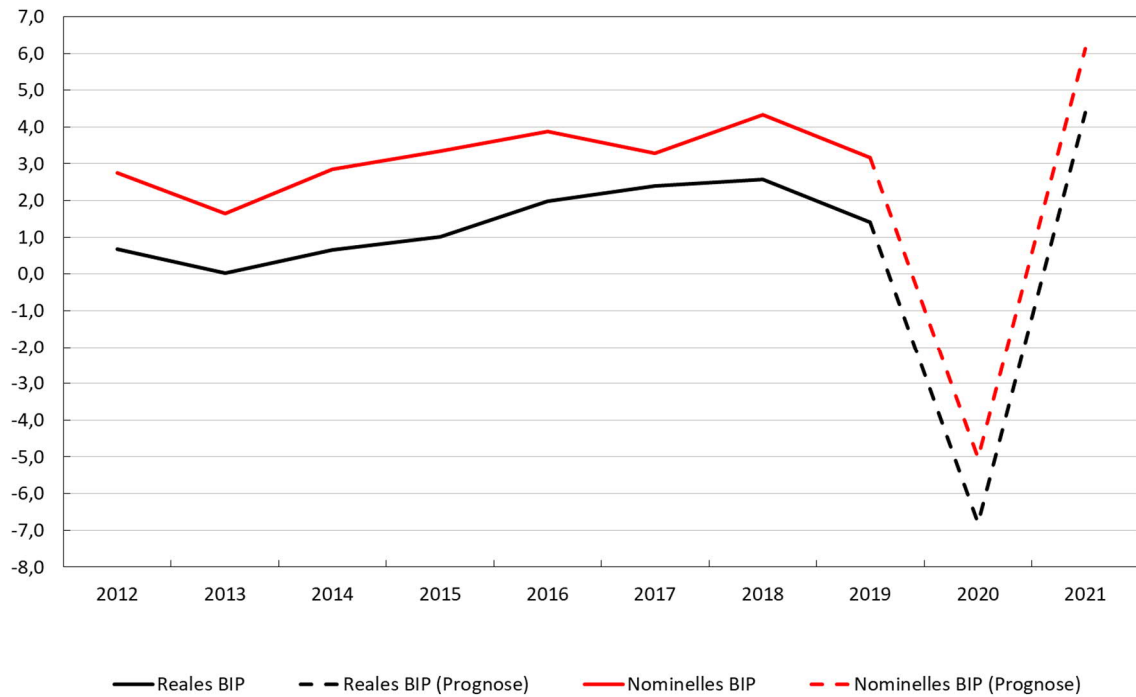
Quellen: BMF, EK, EUROSTAT

Das WIFO hat am 9. Oktober 2020 seine vierteljährliche Konjunkturprognose für die Jahre 2020 und 2021 veröffentlicht. Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2020 in Österreich ist sehr stark von der weltweiten COVID-19 Pandemie gekennzeichnet. Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und die damit verbundene Konsumzurückhaltung haben eine tiefe globale Rezession ausgelöst. Die externen Rahmenbedingungen für die österreichische Wirtschaft sind von Rückgängen im Welthandel, internationalen Handelskonflikten sowie Maßnahmen zur Reduktion der Mobilität geprägt.

Im Jahr 2020 wird der öffentliche Konsum die einzige Nachfragekomponente sein die positiv zur BIP-Wachstumsrate beiträgt. Aufgrund der Krise sollten die traditionell konjunkturabhängigen Bruttoanlageinvestitionen um 5,6 % zurückgehen. Der Beitrag der Netto-Exporte zur Wachstumsrate ist ebenfalls negativ. Aufgrund der krisenbedingten Steigerung der Sparquote der privaten Haushalte wirkt auch der private Konsum negativ auf die Wachstumsrate. Der reale private Konsum soll dieses Jahr um 6,8 % sinken.

Für das Jahr 2020 wird ein reales BIP-Wachstum von -6,8 % und für 2021 von 4,4 % erwartet.

Abbildung 2: Wachstum des realen und nominellen BIP



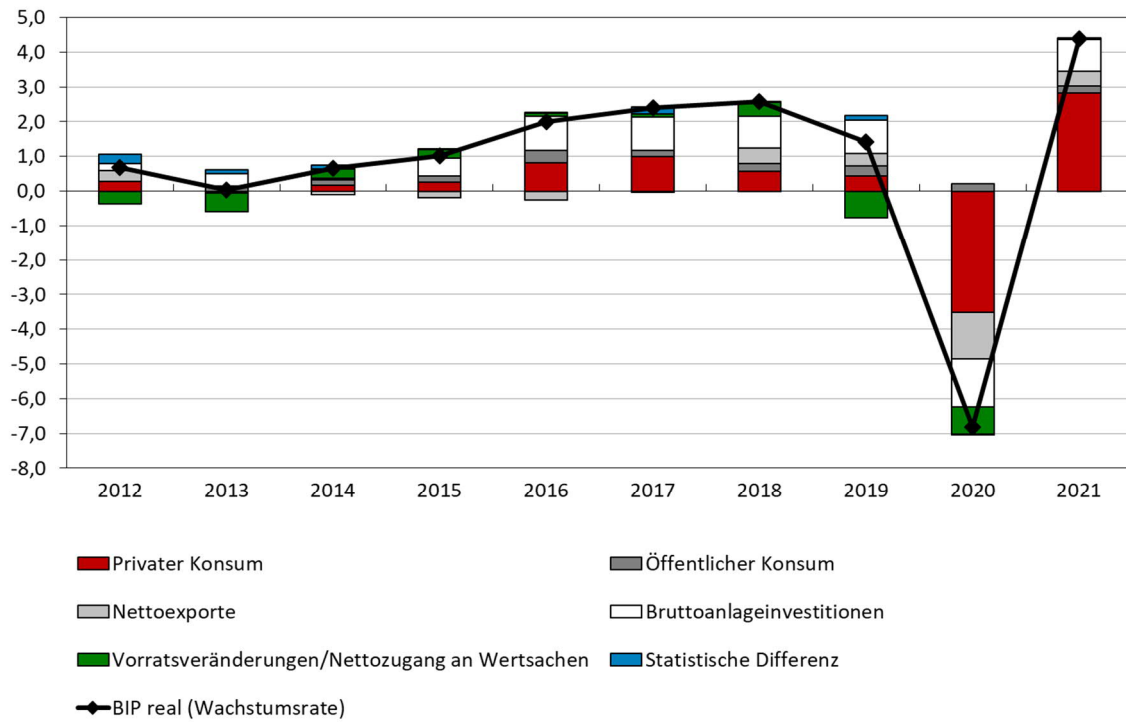
Linke Skala: Veränderung des realen und nominellen BIP gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den Arbeitsmarkt konnten mit dem Instrument der Kurzarbeit abgefedert werden. Die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten in Österreich sollte 2020 um etwa 70.000 (-1,9 %) sinken. Im Ergebnis stieg die Arbeitslosenquote gemäß Eurostat-Definition im Jahr 2020 um 0,9 Prozentpunkte auf 5,4 % an.

Der wirtschaftlichen Situation zum Trotz steigen die Preise (VPI) dieses Jahr um 1,3 % an. Dieser Preisindex stieg 2019 noch um 1,5 % und für das Jahr 2021 wird eine Steigerung von ebenfalls 1,5 % erwartet.

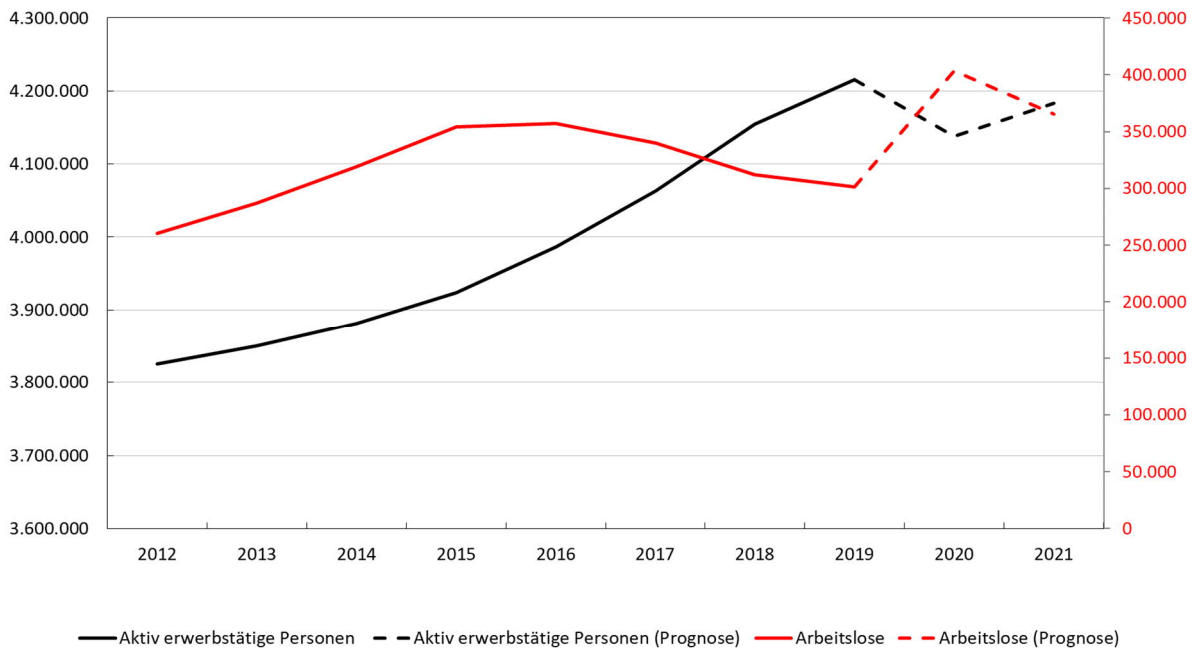
Abbildung 3: Zusammensetzung des realen Wachstums



Linke Skala: Wachstumsbeiträge der Nachfragekomponenten zum realen BIP in Prozentpunkten

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Abbildung 4: Aktiv erwerbstätige Personen und Arbeitslose



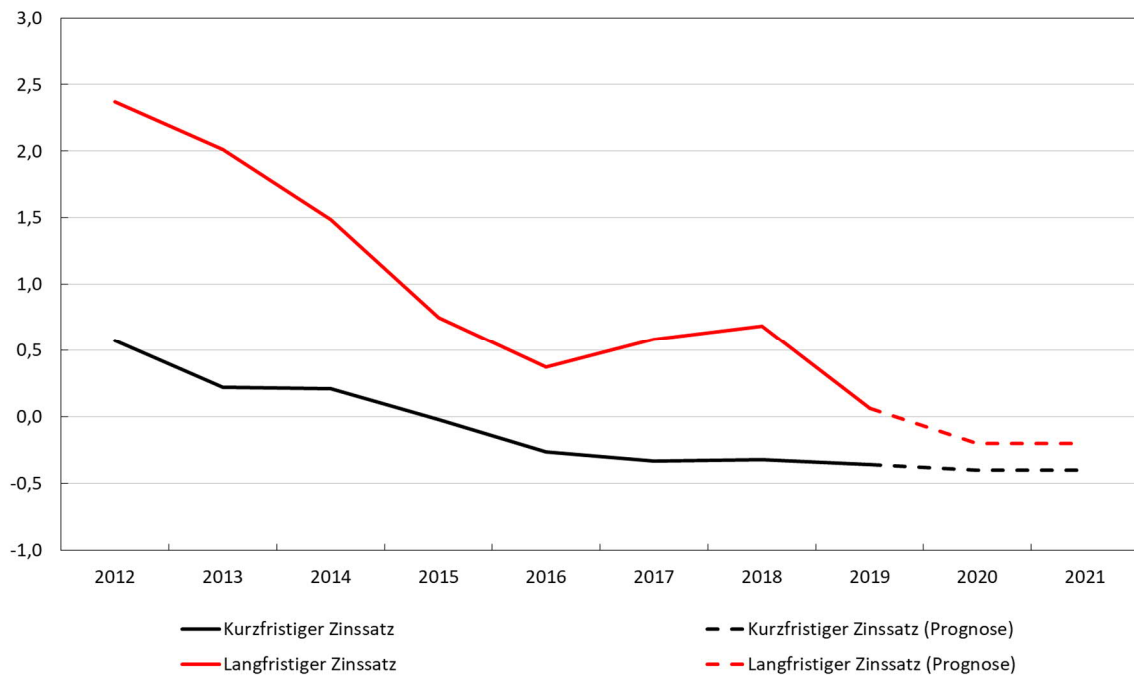
Linke Skala: Aktiv erwerbstätige Personen

Rechte Skala: Arbeitslose Personen

Quellen: AMS, BMSGPK, BMF, WIFO

Von 2011 an sinken die kurzfristigen Zinsen in Österreich und seit 2016 sind diese sogar negativ. Auch für 2020 und 2021 wird ein negativer kurzfristiger Zinssatz erwartet. Einen ähnlichen Verlauf sieht man bei den langfristigen Zinsen. Diese sanken von 2011 bis 2016 kontinuierlich. 2017 und 2018 zeigte die Zinskurve dann wieder leicht nach oben. 2019 wechselten die langfristigen Zinsen in den Negativbereich, aber der durchschnittliche langfristige Zins betrug 0,1 %. Für die Jahre 2020 und 2021 erwartet das WIFO einen negativen langfristigen Zins in der Höhe von -0,2 %.

Abbildung 5: Entwicklung der kurz- und langfristigen Zinssätze



Linke Skala: Jahresdurchschnitt (in Prozent)

Quellen: BMF, WIFO

2.2 Entwicklungen am Finanzsektor

Die globale Konjunktur hat bereits 2019 Abschwächungstendenzen gezeigt. Die Volatilität auf den Finanzmärkten hat im Februar und März 2020 stark zugenommen, da die Risiken durch die rasche globale Ausbreitung des Coronavirus deutlich gestiegen waren und bestehende Ungleichgewichte 2019 nicht abgebaut wurden. Im Frühjahr 2020 kam es dann zu schweren wirtschaftlichen Einbrüchen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Neben geldpolitischen Maßnahmen kam es im Zuge des Wirtschaftseinbruchs auch zu signifikanten fiskalpolitischen Gegenmaßnahmen, welche den starken wirtschaftlichen Rückgang aber nur abfedern konnten. Für das 3. Quartal 2020 wird aber wieder mit positiven

BIP-Wachstumszahlen im Vergleich zum Vorquartal gerechnet, da es zu einer deutlichen Lockerung der Schließungsmaßnahmen gekommen ist.

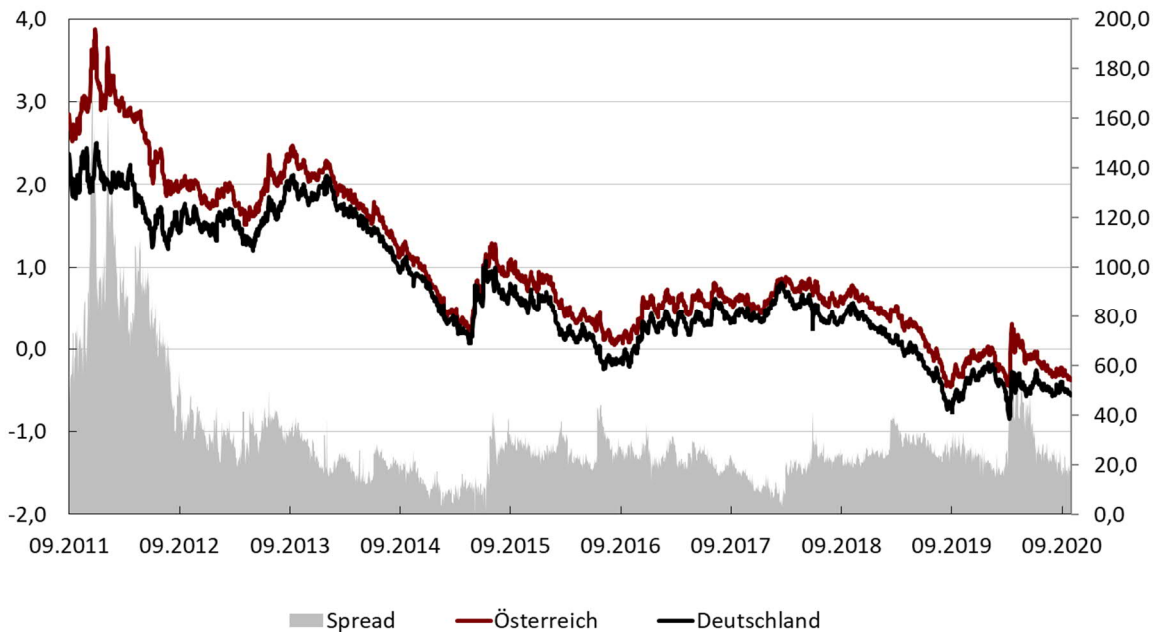
Zu den Konjunktur- und Stabilitätsrisiken zählen eine zweite COVID-Infektionswelle, Handelsfraktionen, ansteigende Verschuldung in zahlreichen Sektoren, permanenter Anstieg der Arbeitslosenquote und Korrekturen bei überbewerteten Vermögenswerten.

2.2.1 Langfristige Zinsen

Die langfristigen österreichischen Zinsen (10jährige Rendite Staatsanleihen) lagen zu Jahresbeginn 2020 bei 0,0 %. Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es bis Anfang März 2020 zu einem Rückgang auf bis zu -0,45 %. Bei einer Zunahme von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten ist stets eine Flucht in Anleihen von als sicher geltenden Ländern zu beobachten. Bis Mitte März 2020 ergab sich allerdings aufgrund der deutlich zunehmenden globalen Unsicherheiten ein Anstieg der österreichischen Rendite auf bis etwa 0,30 %, welche aber bald wieder von einem Rückgang der Langfristzinsen mit negativen Zinsen abgelöst wurde.

Der Spread der 10jährigen österreichischen Rendite zur 10jährigen deutschen Rendite bei Staatsanleihen (ohne Laufzeitbereinigung) zeigte seit Beginn der COVID-19-Krise eine relativ volatile Bewegung und schwankte am Höhepunkt der Corona-Pandemie im März 2020 zwischen 30-60 Basispunkten: ab Juni 2020 beruhigte sich die Lage, auch aufgrund eingeleiteter wirtschaftspolitischer Gegenmaßnahmen und der Spread zu Deutschland schwankt seither zwischen 15-30 Basispunkten.

Abbildung 6: Langfristige Zinsen und Spread



Linke Skala: Langfristige Zinsen in Prozent

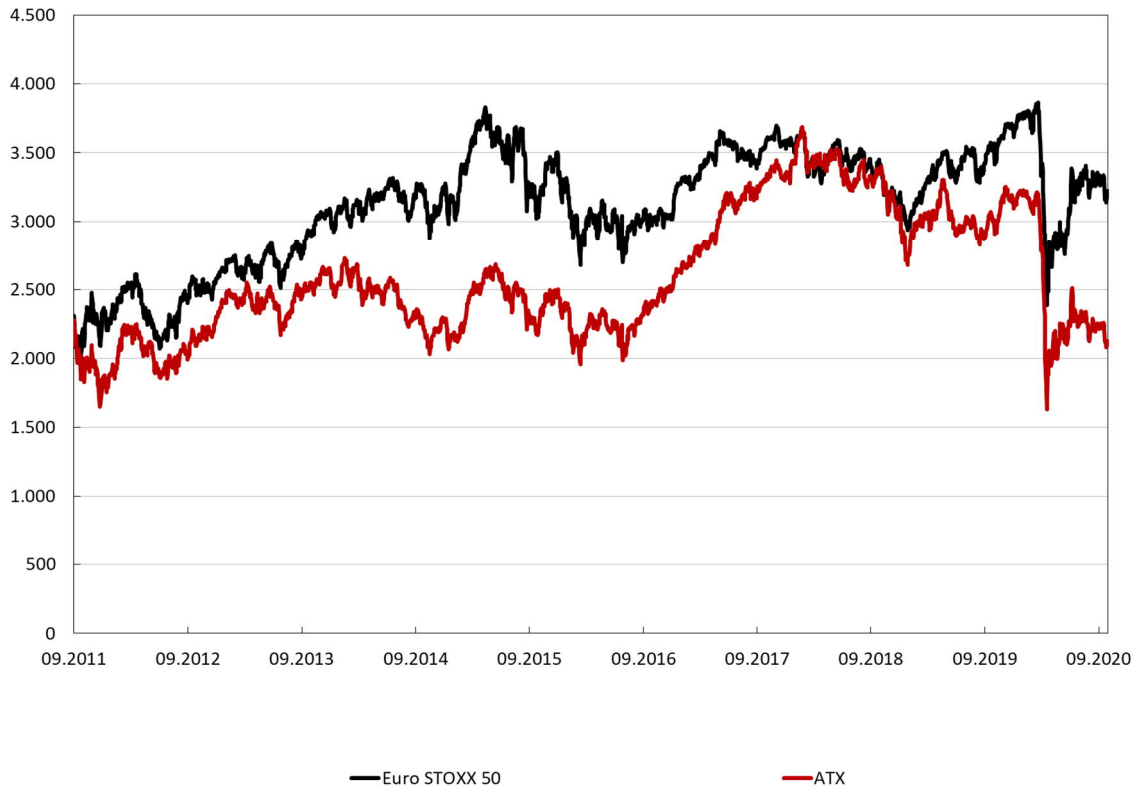
Rechte Skala: Spread in Basispunkten

Quellen: BMF, Macrobond (Stand: 30. September 2020)

2.2.2 Aktienmarkt

Der österreichische Aktienmarkt (ATX) bewegte sich in den letzten Jahren im Gleichklang mit dem Euro-Stoxx-50-Index. Im Jahr 2019 gab es eine generelle Aufwärtsbewegung an den Aktienmärkten, auch in Österreich, der ATX legte um 16 % zu. Dies war auf die expansivere Ausrichtung der Notenbanken, gute Unternehmensergebnisse und teilweise Fortschritte bei Handelsauseinandersetzungen zurückzuführen. Im Februar und März 2020 setzte eine deutliche Abwärtskorrektur auf den Aktienmärkten ein, ausgelöst durch die COVID-19-Pandemie, wodurch die globalen Produktionsketten und der internationale Handel beeinträchtigt wurde. Es kam zu Produktionsausfällen und einem starken Rückgang im internationalen Reiseverkehr. Von Mitte Februar 2020 bis Mitte März 2020 brach der ATX um etwa 50 % ein, danach setzte eine Erholungsphase im internationalen Gleichklang ein, allerdings liegt der ATX Ende September 2020 noch deutlich unter dem Wert vor Ausbruch der Pandemie.

Abbildung 7: Finanzmarktperformance



Linke Skala: Index

Quellen: BMF, Macrobond (Stand: 30. September 2020)

2.3 Bewertung durch Ratingagenturen

Die drei größten Ratingagenturen bewerten die Bonität der Republik Österreich weiterhin mit der zweitbesten Note AA+ (Standard & Poor's, Fitch) bzw. Aa1 (Moody's). Der Ausblick ist bei allen drei Agenturen stabil.

Positive Ratingfaktoren sind die starken politischen und sozialen Institutionen, die solide Budgetpolitik, die diversifizierte, wettbewerbsfähige und exportorientierte Wirtschaft und die geringe Verschuldung des privaten Sektors. Die Struktur der öffentlichen Verschuldung ist mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von knapp 10 Jahren und einer durchschnittlichen Verzinsung unter 2 % besonders günstig und es bestehen keine Fremdwährungsrisiken. Die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 übernommenen Verbindlichkeiten aus dem Bankensektor wurden deutlich reduziert.

Im Vergleich zu den mit „AAA“ bewerteten Ländern ist der öffentliche Schuldenstand jedoch hoch. Ferner gelten hohe und steigende Pensionsausgaben und strukturelle Schwächen

(Rigiditäten im Dienstleistungssektor, hohe Steuerbelastung, geringe Arbeitsmarktbeteiligung 55+) als negative Rating-Faktoren.

2.4 COVID-19: Qualitative Beschreibung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und ihrer Effekte

Die „Corona-Rezession“ unterscheidet sich in zentralen Punkten von einer typischen Rezession oder einer Rezession infolge einer systemischen Finanzkrise. Während in Krisenzeiten normalerweise der Dienstleistungssektor weniger stark einbricht als der Industriesektor und stabilisierend wirkt, sind es diesmal weite Teile der Dienstleistungsbranche, die besonders hart betroffen sind. Dazu gehören etwa die Beherbergung und Gastronomie und hier besonders der Städtetourismus und die Nachtgastronomie, der Kultur- und Kunstsektor inklusive der Veranstaltungsbranche, oder die Reiseveranstalter. Zudem weisen viele der Klein- und Mittelunternehmen in diesen Branchen eine geringe Eigenkapitaldecke auf.

COVID-19 Krisenbewältigung

Um prinzipiell solvente und gesunde Unternehmen in dieser einmaligen, nicht selbstverschuldeten Notsituation zu unterstützen, hat die Bundesregierung ein vielschichtiges Rettungspaket geschnürt, das auch noch in den Folgejahren wirkt. Folgend werden die wichtigsten Maßnahmen des Rettungspakets angeführt.

- Verlängerung des Fixkostenzuschusses (Phase II): Um vor allem Betriebe in jenen Branchen zu unterstützen, die auch weiterhin von COVID-19-Einschränkungen betroffen sind, wurde die Verlängerung und Ausweitung des Fixkostenzuschusses in Aussicht genommen.
- Verlängerung der „Corona-Kurzarbeit“ (Phase III): Wenngleich die Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeit seither deutlich gesunken ist – per Ende September 2020 auf rd. 295.000 Personen – so war eine Verlängerung notwendig und sinnvoll. Gleichzeitig soll aber vermieden werden, nicht-zukunftsfähige Arbeitsplätze künstlich zu erhalten. Phase III der „Corona-Kurzarbeit“, die bis März 2021 läuft, ist an entsprechende Kriterien gebunden und sieht Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor.
- Fortsetzung bzw. Folgemaßnahmen des Härtefallfonds, des Corona-Familienhärteausgleichs und im NPO-Bereich: Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisenbekämpfung sind für das Jahr 2021 weitere Budgetmittel für die derzeit laufende Abwicklung des Härtefallfonds, des Corona-Familienhärteausgleichs und

Folgemaßnahmen des NPO-Fonds und für den Sportligen-COVID-19-Fonds vorgesehen.

- Perspektiven für den Arbeitsmarkt der Zukunft: Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung erforderlichen Maßnahmen trafen den österreichischen Arbeitsmarkt mit voller Wucht. Die neu geschaffene Corona-Arbeitsstiftung ist das größte arbeitsmarktpolitische Programm der Zweiten Republik, von dem bis zu 100.000 Menschen profitieren werden und die insbesondere arbeitslosen Menschen eine nachhaltige und wertvolle Perspektive bieten wird. Gleichzeitig adressiert sie den Strukturwandel am Arbeitsmarkt und sichert den mittel- und langfristigen Fachkräftebedarf in Österreich. Insgesamt sind 700,0 Mio. Euro für die Corona-Arbeitsstiftung bis 2022 eingeplant.
- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (KIG 2020): Zur Unterstützung kommunaler Investitionsprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Regionen und für den Wiederaufbau aus der Krise greift der Bund mit einem 1,0 Mrd. Euro schweren Gemeindepaket unterstützend ein und übernimmt 50 % der Gesamtkosten von Investitionsprojekten.

Konjunkturbelebende Maßnahmen

Nach Verkündung des Rettungspakets zu Beginn der COVID-19-Pandemie in Österreich war schnell klar, dass es darüber hinaus konjunkturbelebende Maßnahmen braucht, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Die Bundesregierung präsentierte daher in Folge ein umfassendes Konjunkturpaket, das neben der Fortführung der Hilfsmaßnahmen für besonders hart betroffene Branchen eine Reihe von Entlastungen und Investitionen beinhaltet. Insbesondere die Investitionen sollen nicht nur die Konjunktur stabilisieren, sondern auch Österreichs Weg zur Klimaneutralität beschleunigen.

Entlastung für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener

Zusätzlich zu den bereits 2020 erfolgten Einmalzahlungen wie dem Kinderbonus und den Einmalzahlungen an Arbeitslose hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm festgehaltene dauerhafte Entlastungsmaßnahmen vorgezogen. Diese Maßnahmen haben einen konjunkturbelebenden Effekt, da bei unteren Einkommensgruppen ein wesentlicher Teil der Entlastung in den Konsum fließt. Zudem wird der in Österreich im internationalen Vergleich hoch besteuerte Faktor Arbeit entlastet. Konkret handelt es sich um folgende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen:

- Senkung der ersten Tarifstufe: Um eine schnelle und gleichzeitig dauerhafte finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, wurde die Senkung der ersten Tarifstufe

der Lohn- und Einkommensteuer vorgezogen. Mit 1. Jänner 2020 gilt rückwirkend für Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro ein Steuersatz von 20 % anstatt ehemals 25 %.

- Erhöhung der SV-Rückerstattung: Geringverdienerinnen und Geringverdiener mit einem Jahreseinkommen unter 11.000 Euro zahlen keine Lohn- und Einkommensteuern und profitieren daher nicht von der Senkung des Eingangssteuersatzes. Um auch diese Gruppe zu entlasten, wird daher die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (Negativsteuer) rückwirkend ab 1. Jänner 2020 von bisher 700 Euro auf 800 Euro angehoben (inkl. Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag).
- Entlastung der Land- und Forstwirtschaft: Entsprechend dem Regierungsübereinkommen setzt die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Steuern und der Sozialversicherung zur Sicherung der Existenz von Bäuerinnen und Bauern um.
- Verlängerung des Spitzensteuersatzes: Für Jahreseinkommen über 1 Mio. Euro wird der Spitzensteuersatz von 55 % um weitere fünf Jahre bis 2025 verlängert.
- Pensionsanpassung 2021: Der Bundesregierung ist es wichtig, die Kaufkraft der Bezieherinnen und Bezieher kleinerer und mittlerer Pensionen zu stärken. Daher hat sie eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung für das Jahr 2021 beschlossen und erhöht kleinere und mittlere Pensionen über den gesetzlich vorgesehenen Anpassungsfaktor hinaus.

Zielgerichtete Standortpolitik: Investitionsanreize und Entlastung für Unternehmen

Neben der steuerlichen Entlastung des Faktors Arbeit braucht es weitere zielgerichtete standortpolitische Maßnahmen, um negative Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu vermeiden. Eine wichtige Rolle spielen hierbei Investitionsanreize in Form von Prämien und steuerrechtlichen Änderungen zur Abschreibung, wobei vor allem Investitionen in Zukunftsbereiche stärker gefördert werden. Insbesondere folgende Maßnahmen sollen zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft beitragen:

- Verlustrücktrag: Die Schaffung des steuerlichen Verlustrücktrags ermöglicht die Verrechnung nicht rückwirkend ausgleichsfähiger Verluste des Veranlagungszeitraumes 2020 mit Gewinnen des Geschäftsjahres 2019 (bzw. in Sonderfällen des Geschäftsjahres 2018). Die Maßnahme erlaubt somit eine steuerliche Ergebnisglättung und wirkt liquiditäts- und eigenkapitalstärkend.

- Degressive Abschreibung: Ebenso konjunkturfördernd soll die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) – alternativ zur klassischen linearen AfA – wirken. Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen. Für Gebäude ist eine gesonderte Form der beschleunigten linearen Abschreibung vorgesehen.
- Investitionsprämie: Die Bundesregierung stellt in den Finanzjahren bis 2024 bis zu 2 Mrd. Euro für eine Investitionsprämie bereit. Förderungsgegenstand sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten. Der Standardsatz beträgt 7 % der Neuinvestition und erhöht sich auf 14 % bei Neuinvestitionen in den innovativen Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit und Life Science. Klimaschädliche Investitionen sind nicht förderungsfähig.
- Steuerliche Entlastungen in der Gastronomie: Neben befristeten krisenbedingten Maßnahmen in der Gastronomie hat die Bundesregierung auch dauerhafte Entlastungen beschlossen. Diese umfassen die Anhebung der Pauschalierungsgrenze und der Höchstgrenze für steuerfreie Gutscheine sowie die Streichung der Schaumweinsteuer. Darüber hinaus wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen und Getränke zeitlich befristet massiv reduziert.
- Forstpaket: Um die nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten und die österreichischen Wälder vital und klimafit zu halten, ist ein Maßnahmenpaket iHv. 350 Mio. Euro vorgesehen.

Nachhaltige öffentliche Investitionen in den Klimaschutz

Die Bundesregierung unterstreicht mit ihrem Investitionspaket, dass die COVID-19-Pandemie den Klimaschutz nicht in den Hintergrund drängt. Sie sieht die Wiederaufbau-Maßnahmen in Folge der COVID-19 bedingten Rezession als Chance mittels zielgerichteter Investitionen Konjunkturimpulse zu setzen und gleichzeitig den Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft zu beschleunigen. Das Investitionspaket für den Klimaschutz umfasst folgende Schwerpunkte:

- Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive: Ein Fokus der öffentlichen Investitionen in den nächsten Jahren sind die Umweltförderung im Inland und eine breit angelegte Gebäude-Sanierungsoffensive, für die 2021 bis 2024 zusätzlich zu den bislang budgetierten Mitteln insgesamt weitere 773,0 Mio. Euro zur Verfügung stehen.
- Ausbau Erneuerbarer Energien: Zweiter Pfeiler des Investitionspakets in den Klimaschutz ist der Ausbau von Erneuerbaren Energien. Um das Ziel „bilanziell 100 %

Strom aus Erneuerbaren Energien“ bis 2030 erreichen zu können, werden in den Jahren 2021-2024 zusätzlich 263,0 Mio. Euro bereitgestellt.

- Klimafreundliche Technologien: Die Bundesregierung stellt für Forschungs- und Innovationsprogramme zur Steigerung der Ressourceneffizienz, der Verringerung des Energieverbrauchs und der CO₂-Reduktion 2021 und 2022 zusätzliche Budgetmittel von jeweils 100,0 Mio. Euro zur Verfügung.
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs: Die Bundesregierung bekennt sich zu einem flächendeckenden Ausbau einer modernen und dekarbonisierten Verkehrsinfrastruktur und zur Verbesserung des Fahrplanangebots. Zusätzlich zu den bereits im Bundesfinanzrahmen 2020-2023 vorgesehenen Mitteln werden deshalb weitere 300,0 Mio. Euro bis 2023 zur Verfügung gestellt.
- Anreiz für Reparaturleistungen: Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, senkt die Bundesregierung den Mehrwertsteuersatz für Reparaturleistungen im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben von 20 % auf 13 %. Dies soll Anreize für Reparaturen und gegen das Wegwerfen schaffen und die entsprechenden Dienstleistungsbetriebe unterstützen.

Investitionen in die Schule von morgen

Das Ausbildungsniveau der Arbeitskräfte von morgen und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des österreichischen Wirtschaftsstandortes hängen unmittelbar mit der Qualität unseres Schulwesens zusammen. Die Bundesregierung hat daher die Umsetzung eines 8-Punkte-Plans für den digitalen Unterricht beschlossen. Dieser inkludiert unter anderem die Ausstattung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften mit digitalen Endgeräten, den Ausbau der schulischen Basis IT-Infrastruktur oder das Portal „Digitale Schule“ sowie die Vereinheitlichung bestehender Portale. Hierfür sind 2021 235,0 Mio. Euro im Rahmen des Konjunkturpakets eingeplant.

2.5 Aufbau- und Resilienzfazilität

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen ab 2021 auf europäischer Ebene Mittel für öffentliche Investitionen und Reformen bereitstehen (die entsprechende EU-Verordnung ist noch endgültig zu beschließen). Damit sollen die Volkswirtschaften der Europäischen Union angesichts der COVID-19-Krise widerstands- und zukunftsfähiger gemacht werden. Diese Mittel sollen prioritär im Bereich Ökologisierung und Digitalisierung eingesetzt werden und die Mitgliedsländer bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen unterstützen. Auf Österreich entfallen gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli fix rund 2,2 Mrd. Euro, eine Zuteilung weiterer Mittel erfolgt 2023 auf Basis der dann

aktuellen Wirtschaftsdaten (je nach Verlauf der Wirtschaftsentwicklung könnte Österreich mit 1,0 Mrd. Euro an weiteren Mitteln rechnen). Die Schlussfolgerungen sehen weiters für das Jahr 2021 die Auszahlung eines Vorschusses iHv. 10 % der Zuteilung vor, weswegen der BVA-E 2021 eine entsprechende Einzahlung von 220,0 Mio. Euro in der UG 51 vorsieht.

Die konkreten Investitions- und Reformvorhaben wird die österreichische Bundesregierung im Rahmen eines „Aufbau- und Resilienzplans“ bis 30. April 2021 an die Europäische Kommission übermitteln. Der BVA-E 2021 bzw. das BFRG-E 2021-2024 umfassen bereits zahlreiche Vorhaben im Konjunkturpaket als auch bei den neuen Schwerpunktsetzungen, die die Bundesregierung im Zuge der COVID-19-Krise zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandorts, der Digitalisierung und der ökologischen Wende auf den Weg gebracht hat und die im Rahmen des Plans eingereicht werden können.

3 Budgetäre Entwicklung (2019 bis 2021)

Vor Ausbruch der COVID-19-Krise war Österreich auf gutem Weg, zum Ende der laufenden Legislaturperiode eine gesamtstaatliche Verschuldung von unter 60 % des BIP zu erreichen. Damit wäre zum ersten Mal seit Beginn der EU-Mitgliedschaft 1995 der Maastricht-Schuldenzielwert erreicht worden. Die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen Folgen der Krise gegenzusteuern und neue Schulden aufzunehmen, sowie der massive Rückgang des nominellen BIP führen nunmehr zu einem starken Anstieg der Schuldenquote. Gegen Ende 2020 wird die Schuldenquote wieder auf einem Niveau ähnlich des Höchststands von Ende 2015 (84,9 %) liegen. Das zeigt, wie wichtig und essentiell der solide Budgetkurs und der Abbau der Schulden relativ zum BIP in den letzten, wirtschaftlich prosperierenden Jahren gewesen ist. Der Ausblick für die Entwicklung der nächsten Jahre bis 2024 ist stabil. Die Republik Österreich ist in der günstigen Position, dass derzeit selbst 10-jährige Anleihen eine negative Verzinsung aufweisen und somit ist die fiskalische Stabilität Österreichs trotz der hohen Neuverschuldung mittelfristig gesichert.

Genau aus diesem Grund soll jedoch nach Auslaufen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Konjunkturanhebung die entstandene Ausgabendynamik wieder eingebremst werden und zu nachhaltig geordneten Haushalten zurückgekehrt werden. Nur so kann dann wieder ein fiskalischer Spielraum gegen neue Krisen und für Zukunftsinvestitionen geschaffen werden.

3.1 Budgetvollzug 2019

Im Vergleich zur März-Notifikation hat sich der Maastricht-Saldo des Bundes um 182 Mio. Euro verschlechtert, dies ist hauptsächlich auf zusätzliche Investitionen bei ausgegliederten Einheiten zurückzuführen. Die Länder weisen eine geringfügige Verbesserung auf 0,2 % des BIP aufgrund laufender Transfers auf und die Gemeinden sind nun mit 0,01 % des BIP leicht negativ. Die Verschlechterung bei den Gemeinden ist hauptsächlich auf Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten zurückzuführen, die zur März-Notifikation noch nicht vorlagen. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo im Jahr 2019 beträgt somit +2,7 Mrd. Euro oder +0,67 % des BIP. Die Verschuldung beläuft sich per Ende 2019 auf 280,3 Mrd. Euro oder 70,5 % des BIP, dies ist eine geringfügige Reduktion um rd. 80 Mio. Euro gegenüber dem Wert der März-Notifikation.

3.2 Budget 2020

Die öffentlichen Haushalte stehen 2020 ganz im Zeichen der budgetären Effekte der COVID-19-Krise. Die Bundesregierung reagierte unverzüglich und schnürte bereits im März 2020 ein umfangreiches „Corona-Hilfspaket“, auf das im Juni ein umfassendes Konjunkturpaket folgte. Vor allem die unmittelbaren Hilfsmaßnahmen wirken sich budgetär zu einem Großteil im Jahr 2020 aus. Dazu zählen etwa die Corona-Kurzarbeit, der Härtefallfonds, der Kinderbonus oder der NPO-Unterstützungsfonds sowie sämtliche Ausgaben für Mittel zur Gesundheitsvorsorge. Einnahmenseitige Entlastungsmaßnahmen zur finanziellen Unterstützung von besonders hart getroffenen Branchen in der COVID-19-Krise einerseits sowie von Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdienern andererseits umfassen insbesondere Zahlungserleichterungen, wie Steuerstundungen und Herabsetzungen der Vorauszahlungen, den Verlustrücktrag, Erleichterungen in der Gastronomie und die Senkung der ersten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer inkl. der Erhöhung der SV-Rückerstattung. Der Budgetvollzug 2020 ist damit geprägt von antizyklischer Fiskalpolitik mit dem Ziel, Bevölkerung und Wirtschaft zu entlasten, Investitionen zu fördern und so die Konjunktur zu stützen. Die Kehrseite sind ein hohes Budgetdefizit und ein starker Anstieg der Verschuldung.

Nettofinanzierungssaldo: Die Einschätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos 2020 ist nach wie vor von hoher Unsicherheit geprägt. Die wirtschaftliche und folglich budgetäre Entwicklung hängt nicht zuletzt wesentlich vom weiteren Verlauf der COVID 19-Pandemie ab. Basierend auf aktuellen Entwicklungen und Schätzungen wird für 2020 ein gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo von rd. -35,8 Mrd. Euro oder -9,5 % des BIP prognostiziert.

Struktureller Saldo: Neben den erwähnten Unsicherheiten bei der Einschätzung des Nettofinanzierungssaldos ist die Berechnung des strukturellen Saldos auch von der Outputlücke und damit von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Basierend auf der aktuellen WIFO-Prognose wird 2020 ein struktureller Saldo von -6,5 % des BIP erwartet. Eine robustere Einschätzung des strukturellen Saldos 2020 wird erst im Rahmen des Stabilitätsprogramms 2020-2024 möglich sein.

Schuldenstand: Die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise setzen dem seit 2016 andauernden kontinuierlichen Rückgang der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote ein abruptes Ende. Die hohe Nettokreditaufnahme lässt den nominellen Schuldenstand um rd. 36,6 Mrd. Euro steigen. Abhängig von der tatsächlichen BIP-Entwicklung wird für Ende 2020 eine gesamtstaatliche Schuldenquote iHv. 84,0 % prognostiziert. Dies entspricht einem Anstieg von 13,4 Prozentpunkten relativ zum BIP im Vergleich zur Schuldenstandsquote Ende 2019. Wie wichtig das Rückführen der Schuldenstandsquote in den wirtschaftlich prosperierenden Jahren zuvor gewesen ist, zeigt sich darin, dass sich trotz dieses massiven

Anstiegs die Schuldenstandsquote 2020 auf einem Niveau ähnlich des Höchststands von Ende 2015 (84,9 %) befinden wird.

Einnahmen: Die gesamtstaatlichen Einnahmen sind 2020 vor allem infolge der umfassenden Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Unterstützung besonders hart getroffener Branchen, Familien sowie Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener stark rückläufig. Neben den Herabsetzungen der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer sind in erster Linie die vorgezogene Senkung der ersten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer rückwirkend per 1. Jänner 2020 inklusive der Erhöhung der SV-Rückerstattung, der Verlustrücktrag und die teils temporären steuerlichen Entlastungen in der Gastronomie zu nennen. In Summe wird ein Rückgang der Einnahmen von 7,4 % auf gesamtstaatlicher Ebene prognostiziert. Die Staatseinnahmenquote sinkt aufgrund des Einbruchs des nominellen BIP nur um 1,2 Prozentpunkte auf 47,9 % des BIP.

Ausgaben: Die zahlreichen Rettungs- und Konjunkturpakete zur Bewältigung der COVID 19-Krise lassen die gesamtstaatlichen Ausgaben 2020 sehr stark steigen. Befristete Maßnahmen wie die Corona-Kurzarbeit, der Fixkostenzuschuss, der Härtefallfonds, der Kinderbonus, der NPO-Unterstützungsfonds, die Corona-Arbeitsstiftung oder sämtliche Ausgaben für Mittel zur Gesundheitsvorsorge bedingen einen starken, aber temporären Anstieg. Hinzu kommt die Wirkung der automatischen Stabilisatoren infolge des Einbruchs der wirtschaftlichen Aktivität, was insbesondere gestiegene Auszahlungen für die Arbeitslosenversicherung und die Notstandshilfe nach sich zieht. In Summe wird ein gesamtstaatliches Ausgabenwachstum von rd. 12,6 % gegenüber 2019 erwartet. Da auch das nominelle BIP 2020 stark zurückgeht, steigt die Staatsausgabenquote 2020 auf 57,4 % an.

Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen: Wie auf Bundesebene, wirkt sich die COVID-19-Krise auch massiv auf die Haushalte der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aus. Viele Bundesländer und Wien als Gemeinde haben zusätzlich zu den zahlreichen Maßnahmen des Bundes ergänzende Unterstützungs- und Konjunkturpakete geschnürt. Auf der Einnahmenseite kommt es bei den Ländern und Gemeinden zu deutlich sinkenden Ertragsanteilen. In Summe wird für die Landes- und Gemeindeebene ein Maastricht-Defizit von rd. 0,6 % des BIP erwartet. Auch die Entwicklung bei den Sozialversicherungsträgern ist von der COVID-19-Krise geprägt, wenngleich insbesondere die Kostentragung des Bundes für die Kurzarbeit den Beitragseinnahmenentfall der Sozialversicherungsträger dämpft. Insgesamt wird der Sozialversicherungssektor daher im Jahr 2020 ein geringes Maastricht-Defizit iHv. 0,1 % des BIP aufweisen.

3.3 Entwicklung der öffentlichen Haushalte 2021

Die gesamtstaatliche Entwicklung 2021, basierend auf dem BVA-E 2021, steht weiterhin im Zeichen der Auswirkungen der COVID-19-Krise. Jedoch gewinnen bei den ausgabenseitigen Maßnahmen neben den wirtschaftlichen Rettungspaketen und gesundheitspolitischen Maßnahmen vor allem konjunkturbelebende und investive Maßnahmen in Zukunftsbereichen an Bedeutung. Dazu gehören insbesondere Investitionen in den Klimaschutz, den öffentlichen Verkehr und die Digitalisierung als auch die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zudem treten aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stärker in den Vordergrund, während die Ausgaben für passive Arbeitsmarktpolitik, konkret für die Kurzarbeitsbeihilfen, 2021 deutlich niedriger als 2020 sein werden. Auf der Einnahmenseite kommen auch 2021 Entlastungsmaßnahmen wie der Verlustrücktrag oder die steuerlichen Erleichterungen in der Gastronomie voll zum Tragen. Ebenso wirkt sich die dauerhafte Senkung der ersten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer auf die Entwicklung der entsprechenden Steuereinnahmen aus. Günstig für die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird die prognostizierte starke wirtschaftliche Erholung mit einem überdurchschnittlichen BIP-Wachstum sein.

Nettofinanzierungssaldo: Da viele temporäre Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Krise wie etwa der Fixkostenzuschuss, der Verlustrücktrag oder die steuerlichen Entlastungen in der Gastronomie auch 2021 wirken, wird der gesamtstaatliche Nettofinanzierungssaldo weiterhin deutlich negativ sein. Unter Heranziehung der aktuellen Einschätzung der Inanspruchnahme und Ausschöpfung der Unterstützungsmaßnahmen wird für 2021 ein gesamtstaatlicher Nettofinanzierungssaldo von -25,2 Mrd. Euro oder -6,3 % des BIP erwartet. Dieser Berechnung liegt die aktuelle WIFO-Konjunkturprognose zugrunde. Ähnlich wie im laufenden Jahr 2020 bestehen aber auch für die Prognose des Maastricht-Saldos 2021 hohe Unsicherheiten, die sich durch Unwägbarkeiten über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und budgetären Auswirkungen ergeben.

Struktureller Saldo: Unter der Annahme, dass die COVID-19-Pandemie im nächsten Jahr weitgehend unter Kontrolle sein wird bzw. bewältigt werden kann, wird im Jahr 2021 von einer starken Erholung der wirtschaftlichen Aktivität ausgegangen. Dies impliziert eine Outputlücke, die wesentlich weniger negativ sein wird als noch 2020. Für den strukturellen Saldo ergibt die Berechnung einen Wert von -5,3 % des BIP im Jahr 2021.

Schuldenstand: Der starke Anstieg der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote kann 2021 eingebremst werden. Während der negative Nettofinanzierungssaldo einen weiteren Anstieg der nominellen Verschuldung bedingen wird, wird auch das nominelle BIP gemäß aktueller Konjunkturprognose deutlich wachsen. In der relativen Betrachtung gleichen sich diese beiden

gegenläufigen Effekte in der Berechnung der Quote weitgehend aus. Im Ergebnis wird daher im Vergleich zu 2020 nur noch eine geringfügig steigende Schuldenstandsquote auf 84,8 % des BIP erwartet.

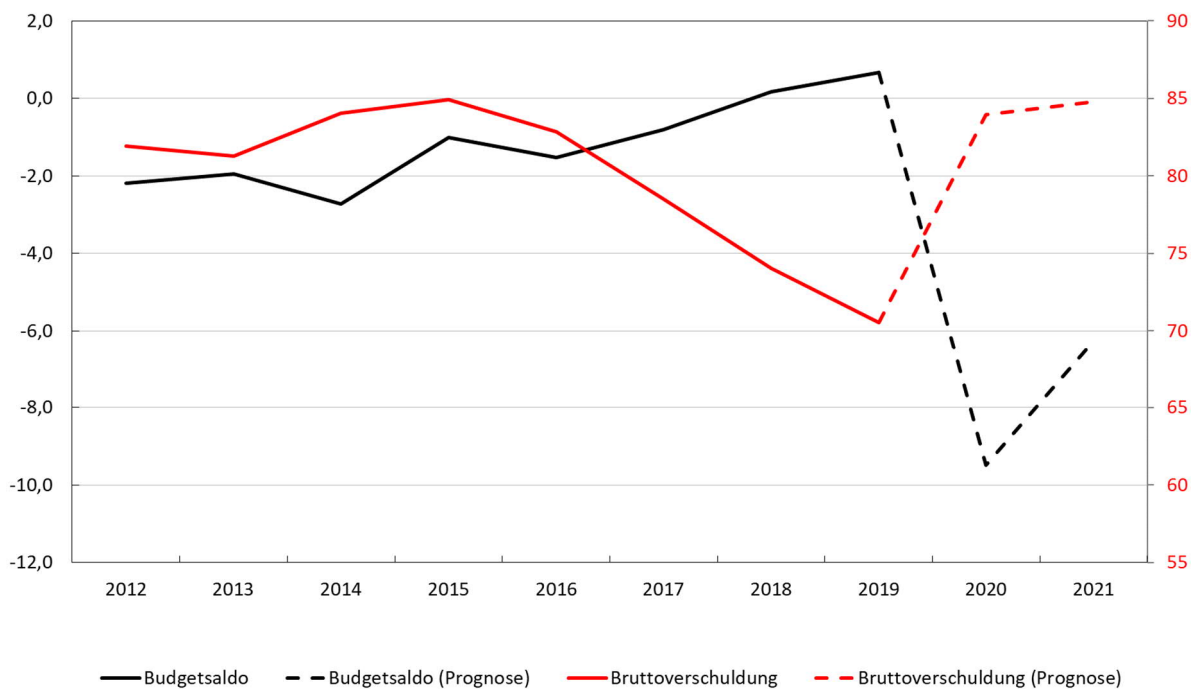
Einnahmen: Die Entwicklung der Einnahmen wird 2021 vor allem von drei Faktoren geprägt sein. Insgesamt wird sich die prognostizierte deutliche wirtschaftliche Erholung günstig auf die Einnahmensituation auswirken. Demgegenüber stehen aber umfassende Entlastungsmaßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur. Das betrifft befristete Maßnahmen, die Ende 2021 oder in den Folgejahren auslaufen. Darunter fallen etwa der Verlustrücktrag, die steuerlichen Entlastungen in der Gastronomie oder die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung. Als dritter Faktor kommt die dauerhafte Senkung der ersten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer sowie die Erhöhung der SV-Rückerstattung hinzu, die beide bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2020 eingeführt wurden. Im Vergleich zu 2020 wird ein gesamtstaatliches Einnahmewachstum von 4,3 % erwartet. Die Staatseinnahmenquote wird sich auf Basis des prognostizierten BIP-Wachstums auf 47,1 % des BIP belaufen.

Ausgaben: Viele ausgabenseitige Unterstützungs- und Konjunkturmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise werden auch 2021 deutliche budgetäre Effekte nach sich ziehen. Zum einen laufen auch nächstes Jahr noch Unterstützungsmaßnahmen für besonders hart getroffene Branchen weiter – darunter der Fixkostenzuschuss, die Corona-Kurzarbeit oder der NPO-Unterstützungsfonds. Zum anderen wird ein Fokus auf konjunkturbelebende Investitionen und Förderungen in Zukunftsbereichen gelegt. So werden die Mittel für Investitionen in den Klimaschutz (insb. thermische Sanierung inkl. „Raus aus Öl“ und Ausbau Erneuerbarer Energien), den öffentlichen Verkehr (Ausbau regionale Verkehrsinfrastruktur, Verdichtung des Verkehrsangebots, Einführung erste Stufe 1-2-3-Klimaticket) und die Digitalisierung (Masterplan Digitalisierung Schulen, Digitalisierungsfonds, Breitbandausbau) substanziell erhöht. Ebenso werden nicht-klimaschädliche Unternehmensinvestitionen gefördert (Investitionsprämie) und die Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien deutlich erhöht (Studienplatzfinanzierung Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen – Grundlagenforschung, klimafreundliche Technologien wie z.B. IPCEI). Im Bereich Arbeitsmarkt wird im Rahmen der Corona-Arbeitsstiftung ein größeres Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Krisenjahr 2020 mit u.a. hohen Ausgaben für die Corona-Kurzarbeit werden die gesamtstaatlichen Ausgaben gemäß aktueller Einschätzung jedoch um 1,3 % sinken. Die Staatsausgabenquote wird bei 53,4 % des BIP liegen.

Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen: Ähnlich wie im Falle des Bundes werden die Haushalte des Landes- und Gemeindesektors auch 2021 von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sein. Auf Landesebene reduzieren sich die Einnahmen aus den Ertragsanteilen

auf Grund von Verschiebungseffekten zusätzlich zum Jahr 2020 geringfügig, das Ausgabenwachstum dürfte sich gegenüber dem Krisenjahr 2020 einbremsen. Auf Gemeindeebene wird sich betreffend die Entwicklung der Ertragsanteile ein ähnliches Bild zeigen, es wird jedoch gleichzeitig eine Erholung bei den Einnahmen aus den eigenen Steuern, etwa der Kommunalabgabe erwartet. Bei der Ausgabendynamik wird ein stagnierendes Niveau erwartet. Zusammen genommen wird für die Landes- und Gemeindeebene ein im Vergleich zu 2020 gleichbleibendes Maastricht-Defizit iHv. 0,6 % des BIP angenommen. Die Sozialversicherungsträger werden 2021 von der prognostizierten Erholung der Konjunktur profitieren, was gegenüber 2020 vor allem höhere Einnahmen impliziert. Dementsprechend wird sich das Ergebnis des SV-Sektors verbessern und gemäß aktueller Einschätzung nahezu ausgeglichen (-0,0 % des BIP) sein.

Abbildung 8: Budgetsaldo und Bruttoverschuldung



Linke Skala: Budgetsaldo in Prozent des BIP

Rechte Skala: Bruttoverschuldung in Prozent des BIP

Quellen: BMF, STAT, WIFO

3.4 Makroökonomische und budgetäre Prognosen im Einklang mit EU-Anforderungen

Die Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten sieht vor, dass die makroökonomischen Prognosen und

Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der EK und gegebenenfalls mit den Prognosen anderer unabhängiger Einrichtungen zu vergleichen sind.

Die Tabelle 16 im tabellarischen Anhang stellt diesen Vergleich dar.

Darüber hinaus sind makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen regelmäßig einer unvoreingenommenen Bewertung zu unterziehen, die auf objektiven Kriterien beruht und eine ex-post-Bewertung einschließt. Eine solche Evaluierung wurde zuletzt im Oktober 2018 vom Büro des Fiskalrates im Auftrag des Fiskalrates für den Zeitraum für den Zeitraum 2005 bis 2017 erstellt. Die nächste Evaluierung soll im Herbst 2021 erfolgen.

4 Umfassende Fiskalregeln

Ein wesentlicher Eckpfeiler der Absicherung des Konsolidierungskurses ist das 2012 vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln für alle Ebenen des Staates (Österreichischer Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013). Die Vereinbarung umfasst folgende Schwerpunkte:

- Eine Regel über einen strukturell ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt („Schuldenbremse“), der mit einem strukturellen gesamtstaatlichen Defizit von höchstens 0,45 % des BIP definiert wird
- Eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- Eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach dem Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, kurz ESG (Schuldenquotenanpassung)
- Eine Regel über Haftungsobergrenzen, deren Umsetzung im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2017 vereinheitlicht wurde. Haftungsübernahmen des Bundes und der Länder sind ab 2019 bei 175 % und der Gemeinden bei 75 % der Steuereinnahmen begrenzt
- Regeln zur Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Transparenz

Die Fiskalregeln werden durch angemessene Sanktionsbestimmungen abgesichert.

Das grundsätzliche Handeln der Bundesregierung in der kommenden Gesetzgebungsperiode wird getragen vom Prinzip, fiskalische Stabilität und Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen zu verbinden. Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Budgetpolitik ökonomische, ökologische und soziale Ziele. Als Handlungsgrundlage dienen auch europäische und internationale Verpflichtungen, insbesondere das Pariser Klimaabkommen.

Das Jahr 2020 ist durch die COVID-Krise ein besonderes Jahr, das sich auf den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und in weiterer Folge auch auf den Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) auswirkt: Gemäß Artikel 11 ÖStP sind von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Mit der Überwachung der Einhaltung der fiskalischen EU-Vorgaben wurde in Österreich der unabhängige Fiskalrat gesetzlich betraut. Er beobachtet die Budgetziele nach den europäischen Vorgaben, gibt Empfehlungen und zeigt – falls notwendig – Anpassungspfade

auf. In den Rat entsenden der Bund, die Sozialpartner, die Finanzausgleichspartner, die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Nationalrates weisungsfreie und entsprechend qualifizierte Personen. Dem Fiskalrat kommt in der Haushaltsüberwachung eine wesentliche Rolle bei der Stärkung der Haushaltsdisziplin im Bund, in den Ländern und Gemeinden zu.

5 Tabellarischer Anhang

Tabelle 1: Grundannahmen

	2019	2020	2021
Kurzfristiger Zinssatz (Jahresdurchschnitt)	-0,4	-0,4	-0,4
Langfristiger Zinssatz (Jahresdurchschnitt)	0,1	-0,2	-0,2
USD/€ Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,1	1,1	1,2
Nominaler effektiver Wechselkurs	-0,7	1,3	0,6
Reales BIP-Wachstum (Welt exkl. EU)	3,1	-2,4	5,9
Reales BIP-Wachstum (EU)	1,5	-6,9	4,9
Wachstum der relevanten österreichischen Exportmärkte	1,4	-9,0	7,5
Importvolumen (Welt exkl. EU)	-	-	-
Erdölpreis (Brent, USD/Barrel)	64	42	43

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quelle: WIFO

Tabelle 2: Makroökonomische Entwicklung

		2019	2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation	in Mrd. €	Veränderung geg. VJ in %		
1. Reales BIP	B1*g	374,1	1,4	-6,8	4,4
2. Potenzialoutput		-	1,0	0,6	0,8
3. Nominelles BIP	B1*g	397,6	3,2	-5,0	6,1
Bestandteile des realen BIP					
4. Privater Konsum	P.3	191,4	0,8	-6,8	5,5
5. Öffentlicher Konsum	P.3	71,7	1,5	1,1	1,0
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	91,7	4,0	-5,6	3,7
7. Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (nominell, in % des BIP)	P.52 + P.53	-	0,8	0,0	0,0
8. Exporte (Güter und Dienstleistungen)	P.6	214,5	2,9	-12,4	6,1
9. Importe (Güter und Dienstleistungen)	P.7	199,7	2,4	-10,6	5,6
Wachstumsbeiträge zum realen BIP					
10. Inländische Endnachfrage			1,7	-4,7	3,9
11. Vorratsveränderungen ¹⁾	P.52 + P.53		-0,6	-0,8	0,0
12. Außenbeitrag	B.11		0,4	-1,3	0,4

1) inkl. Nettozugang an Wertsachen inkl. statistische Differenz

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 3: Preise und Deflatoren

	2019	2020	2021
	Veränderung geg. VJ in %		
1. BIP Deflator	1,7	1,9	1,7
2. Deflator Privater Konsum	1,9	1,4	1,5
3. VPI	1,5	1,3	1,5
4. Deflator Öffentlicher Konsum	2,3	2,0	1,5
5. Deflator Investitionen	2,1	1,2	1,9
6. Deflator Exporte (Güter und Dienstleistungen)	0,0	-0,1	1,2
7. Deflator Importe (Güter und Dienstleistungen)	0,3	-1,0	1,0

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 4: Arbeitsmarkt

		2019	2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation	Niveau	Veränderung geg.VJ in %		
1. Aktiv erwerbstätige Personen		4.215.641	1,5	-1,8	1,1
2. Geleistete Arbeitsstunden (in Mio.)		7.356,4	1,7	-6,8	4,1
3. Arbeitslosenquote lt. Eurostat		-	4,5	5,4	5,0
4. Arbeitsproduktivität pro aktiv erwerbstätige Person		88.729,8	0,0	-5,1	3,3
5. Arbeitsproduktivität pro geleistete Arbeitsstunde		50,8	-0,2	0,0	0,3
6. Arbeitnehmerentgelt (in Mio. €)	D.1	192.871,0	4,2	-0,7	2,7
7. Arbeitnehmerentgelt pro aktiv erwerbstätige Person		45.751,3	2,7	1,1	1,6

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, EUROSTAT, STAT, WIFO

Tabelle 5: Sektorkonten

		2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation	in % des BIP		
1. Leistungsbilanz	B.9	2,8	2,3	2,8
2. Nettoverschuldung des privaten Sektors	B.9	2,2	11,8	9,1
3. Nettoverschuldung des Staates	B.9	0,7	-9,5	-6,3
4. Statistische Differenz		0,0	0,0	0,0

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 6: Budgetäre Ziele

		2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation	in % des BIP		
Nettokreditaufnahme nach Subsektoren				
1. Sektor Staat insgesamt	S.13	0,7	-9,5	-6,3
2. Bundessektor	S.1311	0,4	-8,8	-5,7
3. Länder (ohne Wien)	S.1312	0,2	-0,4	-0,4
4. Gemeinden (mit Wien)	S.1313	0,0	-0,2	-0,2
5. Sozialversicherungsträger	S.1314	0,0	-0,1	0,0
6. Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,4	1,2
7. Primärsaldo		2,1	-8,1	-5,1
8. Einmalmaßnahmen		0,0	0,0	0,0
9. Reales BIP-Wachstum		1,4	-6,8	4,4
10. Potenzialwachstum		1,0	0,6	0,8
11. Outputlücke		2,4	-5,2	-1,8
12. Zyklische Budgetkomponente		1,4	-2,9	-1,0
13. Zyklisch bereinigter Budgetsaldo		-0,7	-6,5	-5,3
14. Zyklisch bereinigter Primärsaldo		0,7	-5,2	-4,1
15. Struktureller Budgetsaldo		-0,7	-6,5	-5,3

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 7: Entwicklung der öffentlichen Schulden

		2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation	in % des BIP		
1. Bruttoverschuldung (Gesamtstaat)		70,5	84,0	84,8
2. Veränderung der Schuldenquote (in Prozentpunkten)		-3,5	13,4	0,8
Beiträge zur Veränderung der Schuldenquote				
3. Primärsaldo		2,1	-8,1	-5,1
4. Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,4	1,2
5. Stock-flow Adjustment		-0,6	0,2	-0,6
p.m.: implizite Verzinsung der Staatsschuld		2,0	1,7	1,4

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quelle: BMF

Tabelle 8: Eventualverbindlichkeiten

	2018	2019	2020	2021
	in % des BIP			
Staatliche Garantien	16,3	16,1	18,4	17,3
davon Bund ¹⁾	11,5	11,5	13,8	13,0
davon im Zusammenhang mit dem Finanzsektor ²⁾	0,2	0,1	0,2	0,1
davon Länder und Gemeinden	4,8	4,6	4,6	4,3
davon im Zusammenhang mit dem Finanzsektor ²⁾	1,4	1,3	1,3	1,2

1) Garantien für Exporte ohne Doppelerfassung der Finanzierungsgarantien.

Haftungen iRd EFSF sowie jene für Verbindlichkeiten für Euromünzen gegenüber der Münze Österreich AG finden hier keinen Eingang.

Gem. ESVG 2010 werden die Haftungen für SchiG, ÖBB gem. BFG sowie jener der ÖBB Infrastruktur AG und ÖBB Personenverkehr AG gem. EurofimaG dem Sektor Staat zugerechnet und werden hier, zwecks Vermeidung von Doppelterfassungen, nicht abermals ausgewiesen.

Die Prognosewerte beruhen überwiegend auf statistischen Werten resultierend aus der prozentuellen Entwicklung in der Historie und gehen von keinen diesbezüglichen politischen Entscheidungen aus.

2) Ohne abermalige Ausweisung von Haftungen für KA Finanz AG, HETA, immigon und Kärntner Ausgleichszahlungsfonds oder Bankeneinlagensicherung.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, Bundesländer, STAT, WIFO

Tabelle 9: Budgetäre Entwicklungen

		2019	2020	2021
ESVG Klassifikation		in % des BIP		
Öffentlicher Sektor insgesamt				
1. Gesamteinnahmen	TR	49,1	47,9	47,1
1.1. Produktions- und Importabgaben	D.2	13,9	13,5	13,3
1.2. Einkommens- und Vermögenssteuern	D.5	13,7	12,2	12,1
1.3. Kapitalsteuern	D.91	0,0	0,0	0,0
1.4. Sozialbeiträge	D.61	15,4	16,1	15,6
1.5. Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,7	0,6
1.6. Sonstige		5,4	5,4	5,4
p.m.: Steuerbelastung		43,1	42,0	41,2
2. Gesamtausgaben	TE	48,4	57,4	53,4
2.1. Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,5	11,2	10,9
2.2. Intermediärverbrauch	P.2	6,2	6,9	6,8
2.3. Sozialleistungen	D.62, D.632	21,9	24,9	23,7
<i>davon: Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung</i>		-	-	-
2.4. Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,4	1,2
2.5. Subventionen	D.3	1,5	5,1	2,5
2.6. Bruttoanlageinvestitionen	P.5	3,0	3,2	3,4
2.7. Vermögenstransfers	D.9	0,6	0,9	1,2
2.8. Sonstige		3,2	3,7	3,6

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quelle: BMF

Tabelle 10: Budgetäre Entwicklungen („no-policy change“-Annahme)

		2019	2020	2021
ESVG Klassifikation		in % des BIP		
		Öffentlicher Sektor insgesamt		
1. Gesamteinnahmen	TR	49,1	49,0	48,6
1.1. Produktions- und Importabgaben	D.2	13,9	13,7	13,7
1.2. Einkommens- und Vermögenssteuern	D.5	13,7	13,2	13,2
1.3. Kapitalsteuern	D.91	0,0	0,0	0,0
1.4. Sozialbeiträge	D.61	15,4	16,1	15,6
1.5. Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,7	0,6
1.6. Sonstige		5,4	5,4	5,4
p.m.: Steuerbelastung		-	-	-
2. Gesamtausgaben	TE	48,4	52,5	50,9
2.1. Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,5	11,2	10,9
2.2. Intermediärverbrauch	P.2	6,2	6,7	6,5
2.3. Sozialleistungen	D.62, D.632	21,9	24,2	23,5
<i>davon: Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung</i>		-	-	-
2.4. Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,4	1,2
2.5. Subventionen	D.3	1,5	1,6	1,6
2.6. Bruttoanlageinvestitionen	P.5	3,0	3,2	3,1
2.7. Vermögenstransfers	D.9	0,6	0,7	0,7
2.8. Sonstige		3,2	3,5	3,4

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quelle: BMF

Tabelle 11: Von der Ausgabenregel ausgenommene Ausgaben

	2019	2019	2020	2021
	in Mrd. €	in % des BIP		
1. Ausgaben für Unionsprogramme, vollständig ausgeglichen durch Einnahmen aus Fonds der Union	0,3	0,1	0,1	0,1
davon Investitionen, vollständig ausgeglichen durch Einnahmen aus Fonds der Union	0,1	0,0	0,0	0,0
2. Zyklische Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung ("No-policy change"-Annahme)	-0,3	-0,1	0,2	0,1
3. Effekte von diskretionären, einnahmeseitigen Maßnahmen	-0,6	-0,2	-1,3	-0,6
4. Gesetzliche Einnahmenerhöhungen	0,0	0,0	0,0	0,0

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Zyklische Ausgaben werden als tatsächliche Ausgaben (COFOG 10.5) abzüglich der Ausgaben für NAWRU-Arbeitslose definiert.

Diskretionäre, einnahmenseitige Maßnahmen sind als inkrementelle Veränderungen dargestellt.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 12: Vierteljährlicher Haushaltsvollzug nach ESGV (in Mio. Euro)

	2020	Q1	Q2
ESVG Klassifikation	Sektor Staat insgesamt		
1. Finanzierungssaldo	S.13	-2.377	-14.456
2. Gesamteinnahmen	TR	44.362	43.631
3. Gesamtausgaben	TE	46.738	58.087

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quelle: STAT

Tabelle 13: Abweichung vom technischen Update des Österreichischen Stabilitätsprogramms vom April 2020

		2019	2020	2021
	ESVG Klassifikation		in % des BIP	
Budgetsaldo	B.9			
SP Update April 2020		0,7	-8,0	-1,9
DBP Oktober 2020		0,7	-9,5	-6,3
<i>Unterschied ¹⁾</i>		<i>-0,1</i>	<i>-1,5</i>	<i>-4,4</i>
Struktureller Budgetsaldo	B.9			
SP Update April 2020		-0,8	-6,2	-1,6
DBP Oktober 2020		-0,7	-6,5	-5,3
<i>Unterschied ¹⁾</i>		<i>0,1</i>	<i>-0,4</i>	<i>-3,7</i>
Bruttoverschuldung (Gesamtstaat)				
SP Update April 2020		70,4	81,4	79,3
DBP Oktober 2020		70,5	84,0	84,8
<i>Unterschied ¹⁾</i>		<i>0,1</i>	<i>2,5</i>	<i>5,5</i>

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: BMF, STAT, WIFO

Tabelle 14: Länderspezifische Empfehlungen

„Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Österreich 2020 und 2021“	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Relevanz
Empfehlung Nr. 1		
„im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern;“	Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020), BGBl I Nr. 96/2020	<p>Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdiener*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung des Eingangssteuersatzes der Lohn- und Einkommensteuer von 25 % auf 20 % für Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro. Inkrafttreten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 • Anhebung des Verkehrsabsetzbetrags von bisher 300 auf 400 Euro, und Erhöhung des SV-Bonus (Sozialversicherungsbonus) im Rahmen der SV-Rückerstattung von bisher 300 auf 400 Euro (insbes. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis 11.000 Euro) <p>Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigte lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude • Degressive AfA für ab dem 1. Juli 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter • 3-Jahres-Verteilung für Gewinne in der Landwirtschaft und Erhöhung der Buchführungsgrenze von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben • Verlustrücktrag für natürliche Personen und Körperschaften
	1. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 12/2020	<p>Einrichtung eines COVID-19 Krisenbewältigungsfond iHv 4 Mrd. Euro für Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung • zur Belebung des Arbeitsmarkts • zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit • im Zusammenhang mit den Vorgaben in Bildungseinrichtungen (z.B. Geräte für Schüler zur Unterstützung von Home Learning) • zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Krise • Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz • Maßnahmen zur Konjunkturbelebung • Implementierung der Corona-Kurzarbeit (Änderung Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und Arbeitsmarktservicegesetz)

	2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Härtefallfonds iHv 2 Mrd. Euro zur Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle u.a. bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstunternehmer, freien Dienstnehmern, Non-Profit-Organisationen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen • Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler iHv 5. Mio. zusätzlich für das Jahr 2020, zur Abfederung von Einnahmeausfällen • Zweckzuschuss an die Bundesländer iHv 100 Mio. Euro zur Finanzierung von Ersatzstrukturen im Pflegebereich • Mittel für die Österreichische Gesundheitskasse iHv 60 Mio. Euro • Beitragsrechtliche Erleichterungen für Dienstgeber*innen im Sozialversicherungsrecht (Stundungsmöglichkeiten, keine Säumniszuschläge oder Insolvenzanträge aufgrund von Nichtentrichtung fälliger Beiträge)
	3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19 Krisenbewältigungsfonds: Erhöhung der Mittel von 4 Mrd. Euro auf 28 Mrd. Euro. Erweitert den Anwendungsbereich für Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen • Erhöhung der Mittel für Kurzarbeit von 400 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro sowie Ermächtigung zur Erhöhung der variablen Mittel für Kurzarbeit auf 3 Mrd. Euro • Garantien und Haftungen als Sicherstellung für Kredite zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe • Steuerbefreiungen von Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis 3.000 Euro für ihren Einsatz während der Coronakrise
	4. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 24/2020	Außerordentliche Fördermaßnahmen für Tageszeitungen iHv rund 9,7. Mio. Euro. Einmalige Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen um rund 5,8 Mio. Euro. Im Bereich des kommerziellen Privatrundfunks wurden zusätzlich 15 Mio. Euro und für den nichtkommerziellen Privatrundfunk 2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
	Änderung des Presseförderungsgesetzes 2004, BGBl I Nr. 82/2020	Sonderförderung für Wochen-, Regional- und Online-Zeitungen sowie Zeitschriften iHv 3 Mio. Euro.
	9. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 31/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Normierung des Weiterbezuges der zuletzt bezogenen, zeitlich befristeten Leistung aus der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung für die Dauer der COVID-19-Krise im Hinblick darauf, dass Leistungsanträge bzw. gerichtliche Verfahren mangels ärztlicher Begutachtung nicht entschieden werden können, unter Einsatz der Mehraufwendungen für das Krankengeld durch den Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds • Normierung des „Risikoattests“ und der Freistellungsmöglichkeit von Risikopatienten sowie die Erstattung der Personalkosten für freigestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Krankenversicherung und

		Ersatzleistung des Bundes an die Krankenversicherung aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
	10. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 41/2020	Zusätzliche Mittel für Förderungen im Bereich Freiwilligenengagement iHv 0,6 Mio. Euro für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise. Die Mittel kommen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.
	17. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr.36/2020	Änderung Härtefallfondsgesetz, Erweiterung der Sicherheitsnetzes auf Personen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.
	19. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 48/2020	Abgabenfreie Arbeitgeber-Essensgutscheine: Erhöhung der abgabenfreien Wertgrenze von 4,40 Euro/Tag auf 8 Euro/Tag. Für Gutscheine, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, erhöht sich der Steuerfreibetrag von 1,10 Euro auf 2,00 Euro pro Arbeitstag.
	20. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2020	Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds iHv 700 Mio. Euro (aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds). Unterstützung für Organisationen im Kultur-, Sport-, und Sozialbereich, freiwillige Feuerwehr und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften.
	COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020	Der Bund leistet aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen für die Monate März bis Mai für Schutzausrüstung und Barackenspitäler und für die Monate März bis April für Personalkosten der telefonischen Gesundheitsberatung 1450.
	22. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 64/2020	Errichtung eines Fonds iHv 90 Mio. Euro für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler. Die Mittel werden aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt.
	Änderung Umsatzsteuergesetz, BGBl. I Nr. 60/2020	Zeitlich befristete Senkung der Mehrwertsteuer im Gastronomie- und Publikationsbereich sowie in der Kulturbranche auf 5 % (u. a. für Speisen und Getränke sowie für Umsätze aus Tätigkeiten von Künstlern, Einfuhren von Kunstgegenständen, Büchern, Noten etc.)
	COVID-19 Sonder-Kreditrahmen zur Außenwirtschaftsförderung	Programm zur Unterstützung der Exportwirtschaft. Zur Minderung der Auswirkungen von COVID-19 wird österreichischen Exporteurinnen und Exporteuren ein zusätzlicher Kreditrahmen iHv 3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, um die Liquidität von Exportunternehmen zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.
	Änderung ASVG und Parallelgesetze, BGBl. I 105/2020	Beschaffung von Schutzausrüstung für Berufsgruppen wie Ärzt*innen, Apotheker*innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialarbeiter*innen, etc. durch ÖGK (Kostentragung durch den Bund aus COVID-19-Fonds) sowie Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit auch niedergelassene Ärzte COVID-19-Tests durchführen können (Kostentragung ebenfalls Bund: COVID-19-Fonds).

	Änderung Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), MR-Beschluss am 9. September 2020; am 25. September im Nationalrat beschlossen.	Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler haben die Möglichkeit zur Abfederung von Einnahmeentfällen aus dem COVID-19-Fonds des Künstle-Sozialversicherungsfonds (KSVF) Beihilfen zu beantragen. Erhöhung der ursprünglichen Dotierung von 5 Mio. Euro um weitere 5 Mio. Euro (siehe auch oben 2. COVID-19 Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020).
„sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, seine Haushaltspolitik darauf abstellt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht;“	Publikation Monatserfolge Jänner bis Juli 2020	Laufende Budgetkontrolle durch Berichte an den Nationalrat zu Monatserfolgen, Vorbelastungen und Mittelverwendungsüberschreitungen.
	Investitionskontrollgesetz (InvKG) & Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AußWG), BGBl I Nr. 87/2020	Direktinvestitionen aus Drittstaaten in kritische Sektoren, die eine Gefahr für die Sicherheit der öffentlichen Ordnung darstellen können, sollen verhindert werden. Das Investitionskontrollgesetz regelt die Bereiche, in denen eine Bedrohung durch Direktinvestitionen für die Sicherheit der öffentlichen Ordnung vorliegen kann.
„die Resilienz des Gesundheitssystems verbessert, indem es die öffentliche Gesundheit und die Grundversorgung stärkt;“	Gründungsinitiative Primärversorgung	Unterstützung des Ausbaus der Primärversorgung: Konsequente Umsetzung einer Gründungsinitiative zum Ausbau des Informations- und Beratungsangebots für Gründerinnen und Gründer, einschließlich Kommunikationsarbeit gegenüber den relevanten Zielgruppen. Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank und nationalen Banken zur Schaffung attraktiver Kreditangebot für PVEs.
	Änderung Pflegefondsgesetz, siehe 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020	Zweckzuschuss an die Bundesländer iHv 100 Mio. Euro zur Finanzierung von Ersatzstrukturen im Pflegebereich.
	Österreichische Gesundheitskasse, siehe 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020	Pauschaler Zuschuss iHv 60 Mio. Euro
	Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012, siehe 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020	Kontaktlose Ausstellung von Rezepten zur Reduktion von Ordinationskontakten
	Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012, Beschluss im Nationalrat am 24. September 2020	Einführung eines elektronischen Impfpasses (e-Impfpass); Start der Pilotierung im Jahr 2020 (Vorbereitung auf COVID-19-Impfungen)
	Uni-Med-Impuls 2030, MR-Beschluss am 29. Juli 2020 (siehe auch unten, nationales Europa 2020-Forschungsziel)	Stärkung der universitären Medizin-Forschung und Ausbildung in Österreich, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Medizin-Studienplätze • Neue Professuren bzw. Laufbahnstellen • Verbesserung der Universitätsbau-Infrastruktur mit dem Ziel die klinische Forschung, Lehre und Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zu fördern • Fokus Public Health, Epidemiologie und Infektiologie • (Translaterale) Forschungsk Kooperationen: Kooperationen mit der Wirtschaft sowie bei klinischen Studien • Ausbau und Investitionen in eine moderne medizinische Forschungsinfrastruktur
Epidemiegesetz 1950	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen des Epidemiegesetzes mit Bedacht auf die COVID-19-Pandemie • Die vom Epidemiegesetz abgedeckten Maßnahmen umfassen u.a.: 	

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Screeningprogramme ○ PCR-Tests ○ Verdienstentgang für Selbständige und Unselbständige ○ Absonderungen Epidemievärzten*innen
	Influenza-Impfungen, MR-Beschlüsse vom 24. Juni und 08. Juli	<ul style="list-style-type: none"> ● Aufnahme der Influenza-Impfung in das kostenfreie Kinderimpfkonzept ● Ankauf von 100.000 Dosen Influenza-Impfstoffen für Personen über 65 Jahre
	Ankauf von COVID-19-Impfungen, MR-Beschluss vom 29. Juli	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinsamer Prozess der EU-Staaten und der europäischen Kommission COVID-19-Impfstoffe anzukaufen <p>Dafür ist für Österreich ein Gesamtkostenrahmen von 200 Mio. Euro vorgesehen. Hiervon sind bis zu 40 % 2020 zu leisten und der Restbetrag im Jahr 2021.</p>
Empfehlung Nr. 2		
„gleichberechtigten Zugang zu Bildung und vermehrtem digitalen Lernen sicherstellt;“	1. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 12/2020	Ankauf von Geräten für Schüler zur Unterstützung von E-Learning (5,5 Mio. Euro; Mittel stammen aus dem Krisenbewältigungsfonds)
	3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020 (siehe auch Tabelle 2, nationales Europa-2020 Ziel zur Senkung der Schulabbrecherquote)	<p>Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen, u.a. betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anordnung von Förderunterricht ● Anordnung von gegenstandsbezogenen Lernzeiten oder Ergänzungsunterricht ● Regelung für den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung ● Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen) mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen
	Masterplan Digitalisierung in der Bildung, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	<p>Umsetzung eines 8-Punkte Plans bis 2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Portal Digitale Schule ● Vereinheitlichung bestehender Plattformen ● Lehrendenfortbildung ● Eduthek – Ausrichtung nach Lehrplänen ● Gütesiegel Lern-Apps ● Ausbau der schulischen Basis-IT-Infrastruktur ● Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ● Bereitstellung von digitalen Endgeräten in Klassen für Lehrerinnen und Lehrer
	Schulentwicklungsprogramm 2020 (SCHEP 2020) (siehe auch unten Nationale Europa 2020-Ziele), MR-Beschluss am 13. Mai 2020	Dieses Programm setzt bildungspolitische Grundsätze und Zielvorgaben des Bildungsreformpakets 2017 um, wobei ein regional möglichst gleichwertiges Schulangebot gewährleistet werden soll und sich die Weiterentwicklung des Schulgebäudebestands, neben dem Ausbau der IT-Infrastruktur auch an

		<p>Energieeffizienz und Nachhaltigkeit orientiert. Das Schulentwicklungsprogramm soll in einem Zeitraum von 10 Jahren umgesetzt werden.</p> <p>Schwerpunkte u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau ganztägiger Schulformen im AHS-Unterstufenbereich • Masterplan Digitalisierung – Ausbau der IT-Infrastruktur an Bundesschulen • Abbau von räumlichen Disparitäten im Schulsystem
	Schaffung neuer Berufsbilder für die duale Ausbildung mit Fokus auf Kompetenzorientierung und Digitalisierung, MR-Beschluss am 12. Februar 2020	Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung bestehender sowie auf der Entwicklung neuer Berufsbilder für Lehrberufe, wobei der Fokus auf Digitalisierung bzw. den neuen digitalen Anwendungen liegt. Neu ist zudem die Gliederung in fachbezogene und fachübergreifende Kompetenzbereiche.
Empfehlung Nr. 3		
„eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherstellt und die Belastung durch Bürokratie und Regulierung verringert;“	3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Garantien und Haftungen als Sicherstellung für Kredite zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe (siehe auch oben, länderspezifische Empfehlung Nr. 1) • Im Zuge der Erhöhung der Mittel für den Krisenbewältigungsfonds von 4 Mrd. Euro auf 28 Mrd. Euro (siehe auch oben 1. COVID-19-Gesetz) werden auch Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen vorgesehen
	4. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 24/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Fristverlängerung bei Insolvenzverfahren • Befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung • Überbrückungskredite • Stundung der Zahlungsplanraten • Beschränkung von Verzugszinsen und Ausschluss von Inkassokosten • Ausschluss von Konventionalstrafen • Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen von Kleinunternehmen
	Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020), BGBl I Nr. 96/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit eines Verlustrücktrages zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 für natürliche Personen als auch für Körperschaften bis zu 5 Mio. Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2019 und allenfalls 2018 (Änderung Körperschaftssteuer-Gesetz) • Verlängerung der gewährten Steuerstundungen und Ratenzahlungen bis 15. Jänner 2021 (Änderung Bundesabgabenordnung) • Steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirte durch Einführung einer Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Landwirtschaft und Erhöhung der Umsatzgrenze für Buchführungspflicht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 550.000 auf 700.000 Euro

		<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Durchführung von Verhandlungen, Vernehmungen, Beweisaufnahmen etc. befristet bis 31. Dezember 2020
	Änderung KMU-Förderungsgesetz, Garantiesetz 1977, BGBl I Nr. 57/2020	Verlängerung der Ermächtigung zur Festlegung eines COVID-19-Haftungsrahmens bis 31. Dezember 2020 (aws und OHT)
	Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz (KuKuSpoSiG), BGBl I Nr. 40/2020	Veranstalter erhalten die Möglichkeit, anstatt der Rückzahlungspflicht Gutscheine auszugeben.
	Gründerpaket/Deregulierungspaket, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	<p>Einführung einer neuen Gesellschaftsform (Austrian Limited), u.a. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> unbürokratischer Gründung, niedrigem Gründungskapital Steuerliche Anreize zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung (Verlustverrechnungsmöglichkeit und steuerliche Absetzbarkeit von Wachstumsfinanzierung) Deregulierungsmaßnahmen (Once Only, Umsetzung Grace Period)
	Förderprogramm KMU.E-Commerce	Das Förderprogramm ist darauf ausgerichtet, E-Commerce-Projekte in KMU anzuregen, um die Potenziale des Onlinehandels vollumfänglich zu nutzen. Die Förderungsrichtlinie ist seit 7. September 2020 in Kraft. Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von E-Commerce Projekten durch Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierertätigkeiten, Dienstleistungsgesamtpakete etc.).
	Förderprogramm KMU.DIGITAL 2.1	<p>Weiterführung und Weiterentwicklung des erfolgreichen Förderungsprogramms KMU.DIGITAL, um kleine und mittlere Unternehmen auf dem Weg in die digitale Zukunft zu unterstützen. Die Förderungsrichtlinie ist seit 19. August 2020 in Kraft und sieht folgende Bereiche vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen Einführung oder Verbesserung der IT- und Cybersecurity Einführung oder Verbesserung von E-Commerce und Online-Marketing Einführung oder Verbesserung der digitalen Verwaltungsprozesse
	Härtefallfonds, Comeback-Bonus, MR-Beschluss am 27. Mai 2020	<p>Verbesserung, Ausweitung und Erhöhung der Zahlungen aus dem Härtefallfonds sollen Unternehmerinnen und Unternehmern ausreichend Unterstützung und Perspektiven geben und die Existenz sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterstützung kann für insgesamt 6 Monate beantragt werden Comeback Bonus iHv 500 Euro/Monat Aufstockung von Minimalbeträgen auf jeweils 500 Euro

<p>„durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen fördert, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen;“</p>	<p>Investitionsprämienengesetz (InvPrG), BGBl I Nr. 88/2020 (siehe auch unten)</p>	<p>Einführung einer befristeten Investitionsprämie iHv 7 % (für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. August 2020 und 28. Februar 2021 angeschafft werden), um Anreize für Investitionen in Anlagevermögen zu schaffen.</p>
	<p>Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl I Nr. 56/2020 (siehe auch unten)</p>	<p>Unterstützung von kommunalen Investitionsprogrammen Zweckzuschuss an Gemeinden iHv 1 Mrd. Euro; gegenüber einem früheren Programm (KIG 2017) erhöht sich der Zuschuss des Bundes von 175 Mio. Euro auf 1,0 Mrd. Euro und von 25 % auf 50 % der Investitionskosten. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen auf kommunaler Ebene bestimmt, u.a. insbesondere für: Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen; Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen; Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung, Sanierung von Gemeindestraßen.</p>
<p>„verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert, insbesondere in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung;“</p>	<p>Investitionsprämienengesetz (InvPrG), BGBl I Nr. 88/2020 (siehe auch oben)</p>	<p>Das Investitionsprämienengesetz sieht einen erhöhten Prämiensatz von 14 % vor Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science vor. Explizit ausgenommen sind klimaschädliche Investitionen.</p>
	<p>Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl I Nr. 56/2020 (siehe auch oben)</p>	<p>Unterstützung von kommunalen Investitionsprogrammen Zweckzuschuss an Gemeinden iHv 1 Mrd. Euro; gegenüber einem früheren Programm (KIG 2017) erhöht sich der Zuschuss des Bundes von 175 Mio. Euro auf 1,0 Mrd. Euro und von 25 % auf 50 % der Investitionskosten. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen auf kommunaler Ebene bestimmt, u.a. insbesondere für: Öffentlicher Verkehr; Siedlungsentwicklung nach innen; Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen), Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft (Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung); Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen; Maßnahmen im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen; Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.</p>

	Wissenschaftliche Evaluierung des IST-Austria 2019, MR-Beschluss am 16 Juni 2020	<p>Das IST-Austria erhöht die Sichtbarkeit Österreichs als Standort für erstklassige Grundlagenforschung und konnte sich als Forschungsinstitut von Weltrang in der Physik, der Chemie, den Life Sciences, in der Mathematik sowie in den Computerwissenschaften etablieren.</p> <p>Die Grundprinzipien aus der Gründungszeit des Instituts werden vom IST-Austria in vorbildlicher Weise erfüllt und stellen nach wie vor Richtlinien für das Wachstum und die Weiterentwicklung des Instituts dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenforschung auf Weltklasseniveau • Ausbildung der nächsten Generation von Forschenden • Beispielgebendes Wissensmanagement • Vorbildfunktion für Science Education und Technologietransfer
	Akutförderung SARS-CoV-2 durch FWF (Forschung- und Technologieförderungsgesetz FTFG)	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Förderung hochqualitativer Projekte, die die Erforschung humanitärer Krisen, wie Epidemien und Pandemien am Beispiel von SARS-CoV-2 zum Ziel haben und dadurch beitragen, mögliche künftige humanitäre Krisen besser bewältigen zu können • Beitrag zum globalen Wissensaustausch indem Ergebnisse der wissenschaftlichen Community und der Gesellschaft frei zur Verfügung gestellt werden
	Erforschung von Medikamenten	Förderung von Projekten zur Erforschung der Wirksamkeit bereits bestehender Medikamente gegen das Coronavirus. Investitionen zur Beschleunigung von notwendigen klinischen Studien (studienrelevante Kosten, z.B. Personal- oder Materialkosten). Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln iHv 23 Mio. Euro. Abwicklung erfolgt über FFG (Forschungs-Förderungs-Gesellschaft). Sowie Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln iHv 2 Mio. Euro im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Medizinischen Universitäten für Forschungstätigkeit.
	COVID-Impfstoffforschung (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations, CEPI)	Forschungsbeitrag zur COVID-19-Impfstoffentwicklung iHv 2 Mio. Euro.
	Breitbandausbau, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	Um die digitale Infrastruktur zu fördern, wird eine zweite Breitbandmilliarde zur Verfügung gestellt.
	Umweltförderungsgesetz, Änderung , BGBl I Nr. 95/2020	Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Erhöhung der Widerstandfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Bereitstellung von Fördermittel iHv 200 Mio. Euro in den Jahren 2020-2027 (aus Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds), u.a. auch zur Belebung der durch COVID-19 eingebrochenen Konjunktur.
	Maßnahmenpaket zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs, MR-Beschluss am 29. Juni 2020	Zur Verstärkung der Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs sollen bis 2023 zusätzliche Mittel iHv 300 Mio. Euro sichergestellt werden, für die Ausweitung des Schienenpersonenverkehrs, für Investitionen in regionale Verkehrsinfrastruktur und in den Ausbau der Infrastruktur der Regionalbahnen.

	Waldfondsgesetz, BGBl I Nr. 91/2020	Maßnahmenpaket für den Forst- und Holzsektor iHv 350 Mio. Euro, u.a. Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen; Unterstützung von Holzbau, Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“.
	Umsetzung des 123-Klimatickets für Österreich, MR-Beschluss am 29. Juli 2020 (siehe auch unten, Tabelle 2, nationales Europa 2020- CO ₂ -Reduktionsziel)	Verlagerung der Mobilität auf klimafreundliche Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs. Einführung einer österreichweiten Jahresnetzkarte um 1.095 Euro (Vollpreis) im ersten Halbjahr 2021. In einem nächsten Schritt sollen regionale Netzkarten mit den Bundesländern umgesetzt werden. Errichtung einer neutralen Vertriebsplattform „ONE mobility“.
	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, EAG-Gesetzespaket, MR-Beschluss am 16. September 2020 (siehe auch unten, Tabelle 2, nationales Europa 2020 Ziel für erneuerbare Energien)	Schaffung eines stabilen gesetzlichen Rahmens für beschleunigten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Modernisierung des aktuellen Ökostromregimes durch Anpassungen an den EU-Energie-Acquis sowie EU-Beihilferechtsrahmen.
	E-Mobilitätsoffensive 2020 (siehe auch unten Tabelle 2, nationales Europa 2020-Ziel „Verringerung der Treibhausgasemissionen [-16 %])	Als Beitrag zur wirtschaftlichen Belebung in der Corona-Krise erfolgte ein Ausbau des Bonussystems im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2019 und 2020 für die Förderung von E-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Private, Betriebe und Gemeinden. Die erhöhten Förderangebote für Elektromobilität mit erneuerbarer Energie werden von BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und Sportfachhandel umgesetzt und gelten für sämtliche Antragstellungen ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 (bzw. solange Budget verfügbar ist).
Empfehlung Nr. 4		
„den Steuermix effizienter und einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum zuträglicher gestaltet.“	Flugticketabgabe (Änderung des Flugabgabegesetzes; KonStG 2020), BGBl I Nr. 96/2020; Inkrafttreten am 1. September 2020	Forcierung der Inanspruchnahme von ökologisch günstigeren Alternativen zum Flugverkehr durch Anpassung der Flugabgabe für die Kurz- und Mittelstrecke: einheitlich tarifierte Flugabgabe (12 Euro); für Kurzstreckenflüge (weniger als 350 km) 30 Euro pro Flugticket.

* Beschluss nach Abgabe des Österreichischen Stabilitätsprogramms (24. März 2020), des technischen Updates (30. April 2020) und des Nationalen Reformprogramms (14. April 2020)

Quellen: BKA, BMF

Tabelle 15: Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
Beschäftigung		
Beschäftigungsquote von 77 bis 78 %	Neue Initiativen: Arbeitsmarktservicegesetz, Änderung, BGBl I Nr. 71/2020	Verlängerung der höchstmöglichen Dauer des Fachkräftestipendiums um die Dauer der COVID-19 Einschränkungen
	Änderung Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz / Arbeitsmarktservicegesetz / Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (AMS)	<p>Kurzarbeit; Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge von vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und weitestgehend Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes. Sichert Unternehmen Fachkräfte und Liquidität unabhängig von Branche und Unternehmensgröße. Corona-Kurzarbeit gilt außerdem auch für Lehrlinge.</p> <p>Die Kurzarbeitsbeihilfe orientiert sich am bisherigen Nettoentgelt der Arbeitnehmer*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 1.700 Euro Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 90 % des bisherigen Nettoentgelts. • Bis zu 2.685 Euro Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 85 % des bisherigen Nettoentgelts • Ab 2.685 Euro Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 80 % des bisherigen Nettoentgelts • Für Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage ersetzt das AMS der/dem Arbeitgeber*in die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. <p>Ab Oktober kann für maximal 6 Monate ein neues Kurzarbeitszeitmodell beantragt werden. Die Mindestarbeitszeit wird von 10 auf 30 % angehoben. Mit Zustimmung der Sozialpartner kann diese in Ausnahmefällen jedoch unterschritten werden. Die Höchstarbeitszeit beträgt 80 %. Wie bisher erhalten Beschäftigte in Kurzarbeit 80 bis 90 % ihres Nettoeinkommens. Die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung ist weiterhin von den Unternehmen zu bezahlen. Die Differenz wird in voller Höhe (inkl. Lohnnebenkosten) vom Arbeitsmarktservice (AMS) beglichen.</p>
	Änderung Berufsausbildungsgesetz, BGBl I Nr. 18/2020	<p>Neue Zielgruppen sollen angesprochen werden, um der zunehmende Bedeutung der Lehrlingsausbildung für die österreichische Wirtschaft gerecht zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Strukturanalysen der Berufsbilder (Digitalisierung) • Überbetriebliche Lehrausbildung wird stärker auf die Vermittlung in Unternehmen ausgerichtet • Eltern mit Betreuungspflichten soll die Ausbildung in reduzierter Tages- oder Wochenarbeitszeit ermöglicht werden
	Neustartbonus – Menschen wieder zurück in Beschäftigung bringen, MR-Beschluss am 27. Mai 2020	Unterstützung für Betriebe, die ihren Betrieb nach dem Lockdown wieder hochfahren möchten und für Arbeitssuchende, die nach der COVID-19 Krise wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen wollen.

		Gehaltsaufstockung für Personen, die freiwillig einen Job im Ausmaß von mindestens 20 Stunden/Woche annehmen. Als Richtwert dienen zunächst 80 % des Nettolohns vor Arbeitslosigkeit.
	Corona-Arbeitsstiftung, MR-Beschluss am 29. Juli 2020	Qualifizierungsmaßnahmen für Perspektiven am Arbeitsmarkt für bis zu 100.000 Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Umschulungsmaßnahmen • Fachkräftestipendium, zur Abdeckung eines erhöhten Fachkräftebedarfs im Pflege- und Klimabereich und in MINT-Berufen • Upskilling für formal gut ausgebildete Personen • Qualifizierung von Beschäftigten - krisenbedingte geringere berufliche Auslastung soll für Aus- und Weiterbildung genutzt werden
	Corona-Arbeitsstiftung – Bildungsbonus, MR-Beschluss am 9. September 2020; am 23. September 2020 im NR beschlossen;	Personen, die im Rahmen der Corona-Arbeitsstiftung ab Oktober 2020 Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für mindestens 4 Monate absolvieren, wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Bildungsbonus iHv 4 Euro täglich ausbezahlt.
Forschung & Entwicklung		
3,76 % des BIP für Forschung & Entwicklung	Forschungsfinanzierungsnovelle 2020, BGBl I Nr. 75/2020	Novelle normiert eine langfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit: <ul style="list-style-type: none"> • Definition der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen • Einführung eines FTI-Pakts, der insbesondere die strategischen Schwerpunkte der zentralen Einrichtungen in Form eines Beschlusses der Bundesregierung festlegt. Der Abschluss von dreijährigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen
	Neue Ausschreibung beim Förderprogramm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft inkl. Digital Pro Bootcamps: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung Qualifizierungsseminare mit Bildungsprämie vom 12. Mai 2020 bis 16. Oktober 2020 • Ausschreibung Qualifizierungsnetze vom 12. Mai 2020 bis 15. September 2020 • Ausschreibung Digital Pro Bootcamps vom 05. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020 	Maßgeschneiderte Qualifizierungsangebote sollen Betriebe dabei unterstützen, damit ihre Fachkräfte zukunftsfit werden. Durch die Kooperation zwischen den Unternehmen und Forschungseinrichtungen werden in enger Zusammenarbeit die Inhalte praxisnah und entsprechend dem Qualifizierungsbedarf aufbereitet.
	Uni-Med-Impuls 2030, MR-Beschluss am 29. Juli 2020 (siehe auch oben länderspezifische Empfehlung Nr. 1)	Stärkung der universitären Medizin-Forschung und Ausbildung in Österreich, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Medizin-Studienplätze • Neue Professuren bzw. Laufbahnstellen • Verbesserung der Universitätsbau-Infrastruktur mit dem Ziel die klinische Forschung, Lehre und Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zu fördern • Fokus Public Health, Epidemiologie und Infektiologie • (Translaterale) Forschungsk Kooperationen: Kooperationen mit der Wirtschaft sowie bei klinischen Studien • Ausbau und Investitionen in eine moderne medizinische Forschungsinfrastruktur

Reduktion der Treibhausgasemissionen		
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 16 %	Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020)	Einführung einer Flugabgabe für Kurzstreckenflüge (weniger als 350 km) iHv 30 Euro/Ticket; für alle anderen Flüge beträgt die Abgabe 12 Euro/Ticket. In Kraft mit 1. September 2020
	Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020), BGBl I Nr. 96/2020 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl I Nr. 56/2020 (siehe oben, Tabelle 1, länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Unterstützung von kommunalen Investitionsprogrammen Zweckzuschuss an Gemeinden iHv 1 Mrd. Euro; gegenüber einem früheren Programm (KIG 2017) erhöht sich der Zuschuss des Bundes von 175 Mio. Euro auf 1,0 Mrd. Euro und von 25 % auf 50 % der Investitionskosten. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen auf kommunaler Ebene bestimmt, u.a. insbesondere für: Öffentlicher Verkehr; Siedlungsentwicklung nach innen; Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen), Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft (Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung); Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen; Maßnahmen im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen; Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.
	Klimaschutzmilliarde, MR Beschluss am 16. Juni 2020; Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Umweltförderungsgesetzes am 23. September 2020 im NR beschlossen	Verlängerung bzw. Ausbau bestehender Förderprogramme für umweltrelevante Investitionen von Unternehmen sowie insbes. zur Förderung für Investitionen in thermisch-energetische Sanierung sowie den Heizkesseltausch für Gewerbe und Private: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland (UFI) für das Jahr 2020 um weitere 20 Mio. Euro für den Ausbau bzw. die Verdichtung biogener Nahwärmenetze auf jährlich insgesamt 110 Mio. Euro • Zusagerahmen für Sanierungsoffensive des Bundes inkl. Heizkesseltausch 2021 und 2022 iHv 650 Mio. Euro • Unterstützung einkommensschwacher Haushalte 2021 und 2022: Für 2021 und 2022 werden insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um erhöhte Kosten, die aus Dekarbonisierungsmaßnahmen (gefördert aus Mitteln der Sanierungsoffensive) für einkommensschwache Haushalte entstehen können, abzufedern. • Bundes-Haftungsrahmen für Energie Contracting Projekte von max. 1 Mrd. Euro
	Investitionsprogramm Bundesgebäude, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	Investitionen der öffentlichen Hand in die Infrastruktur bestehender Gebäude sowie in die Entwicklung neuer, moderner und umweltschonender Gebäude.
	Investitionsprogramme in klimafreundliche Innovationen & Industrien, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	Investitionen mit positivem Effekt auf Umwelt und Klima sowie Beteiligung an europäischen Forschungsinitiativen (z.B. Call Vorzeige Region Energie, IPCEI Batterien, IPCEI Wasserstoff).
	Maßnahmenpaket zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs, MR-Beschluss am 29. Juni 2020 (siehe auch oben länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Zur Verstärkung der Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs sollen bis 2023 zusätzliche Mittel iHv 300 Mio. Euro sichergestellt werden, für die Ausweitung des Schienenpersonenverkehrs, für Investitionen in regionale Verkehrsinfrastruktur und in den Ausbau der Infrastruktur der Regionalbahnen.

	E-Mobilitätsoffensive 2020 (siehe auch oben, Tabelle 1, länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Als Beitrag zur wirtschaftlichen Belebung in der Corona-Krise erfolgte ein Ausbau des Bonusystems im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2019 und 2020 für die Förderung von E-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Private, Betriebe und Gemeinden. Die erhöhten Förderangebote für Elektromobilität mit erneuerbarer Energie werden vom BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und Sportfachhandel umgesetzt und gelten für sämtliche Antragstellungen ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 (bzw. solange Budget verfügbar ist).
	Umsetzung des 123-Klimatickets für Österreich, MR-Beschluss am 29. Juli 2020 (siehe auch oben, Tabelle 1, länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Verlagerung der Mobilität auf klimafreundliche Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs. Einführung einer österreichweiten Jahresnetzkarte um 1.095 Euro (Vollpreis) im ersten Halbjahr 2021. In einem nächsten Schritt sollen regionale Netzkarten mit den Bundesländern umgesetzt werden. Errichtung einer neutralen Vertriebsplattform „ONE mobility“.
Erneuerbare Energien		
<i>Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 34 %</i>	Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020) Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl I Nr. 56/2020 (siehe oben, Tabelle 1, länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Unterstützung von kommunalen Investitionsprogrammen Zweckzuschuss an Gemeinden iHv 1 Mrd. Euro; gegenüber einem früheren Programm (KIG 2017) erhöht sich der Zuschuss des Bundes von 175 Mio. Euro auf 1,0 Mrd. Euro und von 25 % auf 50 % der Investitionskosten. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen auf kommunaler Ebene bestimmt, u.a. insbesondere für: Öffentlicher Verkehr; Siedlungsentwicklung nach innen; Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen), Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft (Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung); Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen; Maßnahmen im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen; Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.
	Ausbau Erneuerbarer Energie / Eine Million Dächer, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	Ausbau von großen solarthermischen Anlagen, Energie-Gemeinschaftsanlagen, Ausbau und Dekarbonisierung Nah- und Fernwärme sowie Förderung von Kleinanlagen.
	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, EAG-Gesetzespaket, MR-Beschluss am 16. September 2020 (siehe auch oben Tabelle 1, länderspezifische Empfehlung Nr. 3)	Schaffung eines stabilen gesetzlichen Rahmens für beschleunigten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen.
Energieeffizienz		
<i>Verringerung des Energieverbrauchs 25,1 Mio. Tonnen Rohöleinheiten</i>	Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020) Siehe auch oben, nationales Europa 2020-Ziel „Verringerung der Treibhausgasemissionen“, insbes. die genannten zusätzliche Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen	
Schulabbrecher		

<i>Schulabbrecherquote auf 9,5 % senken</i>	Ziel bereits erreicht. Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020) 1. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 12/2020	Ankauf von Geräten für Schülerinnen und Schüler zur Unterstützung von E-Learning (5,5 Mio. Euro; Mittel stammen aus dem Krisenbewältigungsfonds)
	Schulentwicklungsprogramm 2020 (SCHEP 2020) (siehe auch oben Empfehlung Nr. 2), MR-Beschluss am 13. Mai 2020	Dieses Programm setzt bildungspolitische Grundsätze und Zielvorgaben des Bildungsreformpakets 2017 um, wobei ein regional möglichst gleichwertiges Schulangebot gewährleistet werden soll und sich die Weiterentwicklung des Schulgebäudebestands, neben dem Ausbau der IT-Infrastruktur auch an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit orientiert.
	3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020	Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen, u.a. betreffend <ul style="list-style-type: none"> • Anordnung von Förderunterricht • Anordnung von gegenstandsbezogenen Lernzeiten oder Ergänzungsunterricht • Regelung für den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung • Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen) mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen
Hochschulbildung		
<i>Anteil der 30- bis 34-jährigen mit tertiärem Bildungsabschluss auf 38 % erhöhen</i>	Ziel bereits erreicht. Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020).	
	HG Novelle – Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen, MR Beschluss am 16. Juni 2020	Stärkung der Pädagogischen Hochschulen als junge tertiäre Einrichtung, u.a. durch <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung • Neuregelung der Mitgliedschaft im Hochschulrat in Anlehnung an die Regelungen des Universitätsgesetzes
	Hochschulreformpaket, MR-Beschluss am 16. Juni 2020	Qualitative Weiterentwicklung des Hochschulsystems: <ul style="list-style-type: none"> • HS-QSG – Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz: Anpassung der Qualitätssicherungsverfahren für die einzelnen Hochschulsektoren, Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das HS-QSG, Anpassung der Gremienstrukturen • Fachhochschulgesetz – FHG: Einführung der Bezeichnung „Fachhochschule“ mit (institutioneller) Akkreditierung, Weiterentwicklung und Vereinfachung der Akkreditierungsvoraussetzungen • Privathochschulgesetz – PrivHG: Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen zur Akkreditierung, Etablierung einer inneren Differenzierung im

		Bereich privat(rechtlich) getragener Hochschulinitiativen, Erweiterung der Berichtspflichten und Weiterentwicklung studienrechtlicher Mindestanforderungen.
Armutsziel		
Zahl der armutsgefährdeten Personen um 235.000 senken	Konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (cf. Nationales Reformprogramm 2020) Neue Initiativen:	
	Unterstützung für Familien in besonderen Notlagen (6. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 28/2020)	Insgesamt 130 Mio. Euro zusätzlich aus dem Titel des Familienhärteausgleichs (Familienlastenausgleichsfonds – FLAF) davon: <ul style="list-style-type: none"> • „Familienhärtefonds“: Unterstützung für Familien, die aufgrund der Pandemie von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder dem Bezug des Härtefallfonds (Selbständige) betroffen sind (100 Mio. Euro) • „Familienkrisenfonds“: Unterstützung für Familien, die bereits zum Stichtag 28. Februar 2020 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben (17 Mio. Euro) bzw. für Kinder in Familien mit Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug (13 Mio. Euro). Die Mittel stammen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds
	Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung	Erhöhung der Familienbeihilfe in Form einer Einmalzahlung iHv 360 Euro für jedes Kind (zusätzlich zur Familienbeihilfe und zum Schulstartgeld im September 2020). Die Mittel stammen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.
	3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020	Steuerbefreiungen und Zulagen von Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei.
	Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020), BGBl I Nr. 96/2020	Senkung der ersten Tarifstufe/Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % (rückwirkend mit 1. Jänner 2020); Erhöhung der Sozialversicherungs-Rückerstattung (Negativsteuer) bis zu 100 Euro rückwirkend ab 1. Jänner 2020.
	Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (iR 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23/2020)	Ersatz jener Kosten, die für bereits beschlossene mehrtätige Schulveranstaltungen im Schuljahr 2019/20 angefallen sind. Dotierung des Fonds iHv 13 Mio. Euro.
	6. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 28/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Notstandshilfe auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes (bis längstens Dezember 2020) • Verlängerung der Anspruchsdauer für Familienbeihilfe für Personen in Berufsausbildung
	Änderung Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) (BGBl. I Nr. 71/2020), am 8. Juli im NR beschlossen	Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund COVID-19 eine Einmalzahlung iHv 450 Euro.
	4.COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 24/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bei Wohnungsmietverträgen • Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Verbraucherkreditverträgen • Beschränkung von Verzugszinsen und Ausschluss von Inkassokosten • Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen • Aufschiebung von Räumungsexekution

	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl I Nr. 73/2020	Absicherung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem BSVG auf den Wert im ASVG und GSVG • Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichzulagenrecht von 13 % auf 10 % • Erhöhung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlage für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres • Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG iHv 0,5 % der Leistung
	Sanierungsoffensive. Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Umweltförderungsgesetzes am 23. September 2020 im NR beschlossen (siehe auch oben, Empfehlung Nr. 3)	Erforderliche Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen im Gebäudesektor können erhöhte Kosten für einkommensschwache Haushalte verursachen. Für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte werden 2021 und 2022 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um die Kosten abzufedern.
	Erhöhung der Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe, am 23. September 2020 im NR beschlossen	Ab dem Kalenderjahr 2020 wird die Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe auf 15.000 Euro erhöht. Damit soll für Studierende mehr Flexibilität bei der Zuverdienstmöglichkeit geschaffen werden.
	COVID-19-Risikogruppen-Verordnung	Berufstätige, die den COVID-19-Risikogruppen angehören und für die kein Infektionsschutz am Arbeitsplatz oder Homeoffice möglich ist, haben unter Entgeltfortzahlung Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung (gilt bis 31. Dezember 2020).
	Einführung des Bildungsbonus, MR-Beschluss am 9. September 2020; am 23. September 2020 im NR beschlossen; (siehe auch oben nationales Europa-2020-Beschäftigungsziel; Corona-Arbeitsstiftung) ;	Bildungsbonus für Personen in Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Arbeitsstiftung (4 Euro pro Tag bei Ausbildungen, die mindestens vier Monate andauern).
	Weiterführung der Sonderbetreuungszeit, MR-Beschluss am 9. September 2020	Maximale Inanspruchnahme von 3 Wochen zwischen Oktober 2020 und Ende Februar 2021 im Falle von Schließungen von Bildungseinrichtungen, Entlastung von Berufstätigen mit Betreuungspflichten. Kann auch bei Betreuung von Menschen mit Behinderungen und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Anspruch genommen werden.
	Maßnahmenpaket zur Sicherung der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)	Mehr und flexiblere Lohnkostenzuschüsse für Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, um Arbeitsplätze zu sichern: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei Inanspruchnahme des AMS-Kurzarbeitsmodells • Erhöhung für Arbeitsplatzsicherungszuschüsse • Überbrückungszuschuss
	Gestaffelte Pensionserhöhung 2021, MR-Beschluss am 29. September 2020	Kaufkraftstärkung kleinerer und mittlerer Pensionen durch gestaffelte Pensionserhöhung iHv 3,5 % bis zu einer monatlichen Pension von 1.000 Euro, danach bis 1.400 Euro absinkend auf 1,5 %, bis 2.333 1,5 % und danach Fixbetrag iHv 35 Euro.

* Beschluss nach Abgabe des Österreichischen Stabilitätsprogramms (24. März 2020), des technischen Updates (30. April 2020) und des Nationalen Reformprogramms (14. April 2020)

Quellen: BKA, BMF

Tabelle 16: Vergleich makroökonomischer und budgetärer Prognosen

	2019	2020	2021
	reales BIP-Wachstum		
WIFO	1,4	-6,8	4,4
EK	1,6	-7,1	5,6
OeNB	1,5	-7,2	4,9
IHS	1,4	-6,7	4,7
Fiskalrat	-	-	-
	Inflation		
WIFO (HVPI)	1,5	1,3	1,5
EK (HVPI)	1,5	0,8	1,2
OeNB (HVPI)	1,5	0,8	0,8
IHS (HVPI)	1,5	1,4	1,6
Fiskalrat	-	-	-
	Arbeitslosigkeit		
WIFO	4,5	5,4	5,0
EK	4,5	5,8	4,9
OeNB	4,5	6,8	5,8
IHS	4,5	5,4	5,3
Fiskalrat	-	-	-
	Budgetsaldo (Maastricht)		
BMF	0,7	-9,5	-6,3
WIFO	0,7	-9,4	-4,7
EK	0,7	-6,1	-1,9
OeNB	0,7	-8,9	-3,9
IHS	0,7	-11,7	-6,1
Fiskalrat	0,7	-9,4	-3,0
	Verschuldung		
BMF	70,5	84,0	84,8
WIFO	70,4	84,1	83,0
EK	70,4	78,8	75,8
OeNB	70,4	84,4	83,7
IHS	-	-	-
Fiskalrat	70,4	82,4	81,8

Direkte Vergleichbarkeit ist aufgrund unterschiedlicher Definitionen nicht immer möglich.

Quellen:

BMF, Oktober 2020

WIFO, Oktober 2020

EK, Sommer 2020 bei BIP-Wachstum und Inflation ansonsten Frühling 2020

OeNB, Juni 2020

IHS, Oktober 2020

Fiskalrat, Mai 2020

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundannahmen	27
Tabelle 2: Makroökonomische Entwicklung	28
Tabelle 3: Preise und Deflatoren	28
Tabelle 4: Arbeitsmarkt	29
Tabelle 5: Sektorkonten	29
Tabelle 6: Budgetäre Ziele	30
Tabelle 7: Entwicklung der öffentlichen Schulden	31
Tabelle 8: Eventualverbindlichkeiten	31
Tabelle 9: Budgetäre Entwicklungen	32
Tabelle 10: Budgetäre Entwicklungen („no-policy change“-Annahme)	33
Tabelle 11: Von der Ausgabenregel ausgenommene Ausgaben	34
Tabelle 12: Vierteljährlicher Haushaltsvollzug nach ESG (in Mio. Euro)	34
Tabelle 13: Abweichung vom technischen Update des Österreichischen Stabilitätsprogramms vom April 2020	35
Tabelle 14: Länderspezifische Empfehlungen	36
Tabelle 15: Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung	46
Tabelle 16: Vergleich makroökonomischer und budgetärer Prognosen	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wachstum des realen BIP (Österreich, Deutschland und die Eurozone)	5
Abbildung 2: Wachstum des realen und nominellen BIP	6
Abbildung 3: Zusammensetzung des realen Wachstums	7
Abbildung 4: Aktiv erwerbstätige Personen und Arbeitslose	7
Abbildung 5: Entwicklung der kurz- und langfristigen Zinssätze	8
Abbildung 6: Langfristige Zinsen und Spread	10
Abbildung 7: Finanzmarktperformance	11
Abbildung 8: Budgetsaldo und Bruttoverschuldung	23

Literatur-, Link- und Quellenverzeichnis

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

<http://www.ams.at/>

Bundeskanzleramt (BKA)

<http://www.bundeskanzleramt.at/>

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

<https://www.sozialministerium.at/>

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

<https://www.bmf.gv.at/>

Europäische Kommission (EK)

https://ec.europa.eu/commission/index_de

EUROSTAT

<http://ec.europa.eu/eurostat>

Fiskalrat

<http://www.fiskalrat.at/>

Institut für Höhere Studien (IHS)

<http://www.ihs.ac.at/vienna/>

Macrobond

<http://www.macrobondfinancial.com/>

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

<http://www.oenb.at/>

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)

<http://www.oebfa.co.at/>

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

<https://www.fma.gv.at/>

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

<http://www.wifo.at/>

Österreichisches Parlament

<http://www.parlament.gv.at/>

Österreichischer Rechnungshof (RH)

<http://www.rechnungshof.gv.at/>

Statistik Austria (STAT)

<http://www.statistik.at/>

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at